

## II.

# Versuch einer Geschichte der lutherischen Gemeinde zu Gemen.

Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus im  
Münsterlande.

Nach den im Pfarr- und Schloßarchive zu Gemen,  
sowie im Kgl. Staatsarchive zu Münster befindlichen Quellen

bearbeitet von

Emil Kubisch, Referendar.



### I. Abschnitt. Einleitung.

Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1558.

#### § 1.

Die Herrschaft Gemen, im westlichen Münsterlande, eine Enklave im ehemaligen Stift Münster, befand sich bis zum Jahre 1502 als clevisches Lehen im Besitze der Herren von Gemen, deren letzter der Ritter Heinrich von Gemen war.

Über die kirchlichen Verhältnisse des Territoriums in den älteren Zeiten liegen nur wenige Nachrichten vor. Eine eigene Gemeinde bildeten die Einwohner der Herrschaft nicht, sie waren vielmehr bei der benachbarten Borkener Collegiatkirche eingepfarrt. Zu dieser Kirche standen die Herren von Gemen in einem sehr nahen Verhältnis, da sie den Ausführungen Tibus<sup>1)</sup> und des Grafen v. Landsberg<sup>2)</sup> zufolge das Patronatsrecht über die Kirche besaßen, auf welches sie jedoch im Jahre 1242 verzichteten.<sup>3)</sup> Doch behielten sie gewisse Rechte, so auf Begräbnis und Sitze in der Kirche auch für

---

<sup>1)</sup> Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistum Münster S. 1050.

<sup>2)</sup> Geschichte der Herrschaft Gemen S. 23, 73, 74, 181, 379.

<sup>3)</sup> Tibus, S. 1050 ff.

die Folge bei, auch schieden sie mit dem Aufgeben des Patronatsrecht selbstverständlich nicht aus dem Pfarrverbande aus.

Wann die Herrschaft das Recht erlangte, für sich auf dem Schlosse eigenen Gottesdienst halten zu lassen, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Die erste urkundliche Erwähnung einer „Kapelle zu Gemen“ geschieht im Jahre 1444. In einem Antwortschreiben des Johann von Gemen auf eine Klage des Bredener Stiffts heißt es:

„Item vp dat ander punt yre claghe daryn sy roiren, dat ich myne eynen<sup>1)</sup> preister berentet hebbe yn mynren capellen to Ghemen myt jairlicher renten uyt yren erven und yres gesticht guden van Breden . . . Antweren ich . . . So hedden die renten yn der capellen wail gestann LXXX, XC off hundert jair, boven menschen gedenden onghetroed, onghevordert.“<sup>2)</sup>

Dem letzten Satze zufolge können wir annehmen, daß vielleicht schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts sich eine Kapelle in Gemen befunden hat, es wäre sogar denkbar, daß die Herrschaft schon bald nach der Verzichtleistung auf das Patronatsrecht in Borken, also noch im 13. Jahrhundert das Recht auf eigenen Gottesdienst erhielt.

Die nächste Erwähnung einer Kapelle zu Gemen findet sich zum Jahre 1462, als Heinrich Schwerders, ein Borkener Priester, ihr einen Censur von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Florin rheinisch verkauft.

Ein besonderes kirchliches Gebäude scheint jedoch nicht vorhanden gewesen zu sein, da im Jahre 1524 die „fundatio sanctae Crucis in dem Sale zu Gemen“ erwähnt wird, und noch 1534 heißt es, daß in der Gerekammer<sup>3)</sup> des Schlosses wöchentlich 3 Seelenmessen gelesen werden sollen.

Gemen wird stets als „Vikarie“ der Borkener Pfarrkirche erwähnt. Das mit diesem Ausdruck bezeichnete Rechtsverhältnis ist folgendes:<sup>4)</sup>

Als die Herren von Gemen das Recht erhielten, eigenen Gottesdienst zu halten, fand gleichzeitig eine sog. Incorpor-

<sup>1)</sup> Andere Lesart „eynen myen preister“.

<sup>2)</sup> Niefert, Münstersche Urkundenammlung Bd. IV, S. 557.

<sup>3)</sup> Sakristei.

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu Mejer Kirchenrecht § 27; Friedberg Kirchenrecht § 71.

ration statt, d. h. sie übertrugen die Einkünfte ihrer Kapelle als Pfründe dem Kapitel zu Borken, das dafür die Verpflichtung übernahm, durch von ihm bestellte Geistliche den Gottesdienst und einzelne seelsorgerische Funktionen für die herrschaftliche Familie wahrzunehmen.

In einer Verkaufsurkunde des Jahres 1522 ist die Rede von den 4 Priestern zu Gemen, auch an anderer Stelle wird ein „rector cum tribus vicariis“ erwähnt, was auf vier in der Burgkapelle errichtete Pfründen hinweist. Eine derselben, die Vikarie s. Crucis war 1472 von dem Borkener Dechanten, H. Hoffschläger, gestiftet worden. In der Kapelle befanden sich folgende Altäre: Ss. Fabianii et Sebastiani, s. Crucis und s. Catharinae, die verschiedentlich auch im Borkener Pfründenregister aufgeführt werden.

Was diese für Gemen verhältnismäßig hohe Zahl der Altäre betrifft, so macht auch Tibus<sup>1)</sup> darauf aufmerksam, daß gerade in jener Zeit eine große Vorliebe für die Errichtung möglichst vieler Altäre in den einzelnen Kirchen bestand.

Die genaue Reihenfolge der Rektoren in Gemen läßt sich nicht feststellen; erwähnt werden folgende:<sup>2)</sup>

Alex von Senden . . . 1484—1503,

Arnd Sweders . . . 1503—1513,

Gerd von der Beck . . . 1515—1537.

Während des letzteren Amtstätigkeit vollzog sich ein wichtiges Ereignis:

Graf Jobst I. von Holstein-Schauenburg<sup>3)</sup> hatte die Herrschaft Gemen seiner Gemahlin Maria von Nassau<sup>4)</sup> als Morgengabe geschenkt. Sie hielt sich viel und gerne in Gemen auf, so daß anzunehmen ist, daß sich ihr Gemahl auf ihre Veranlassung an Papst Clemens VII. mit der Bitte wandte, die Herrschaft Gemen hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse von Borken unabhängiger zu machen. Die Notwendigkeit dieser Maßregel wurde damit begründet, daß

<sup>1)</sup> Tibus a. a. O. S. 994.

<sup>2)</sup> Auf absolute Genauigkeit können die angeführten Jahreszahlen keinen Anspruch machen.

<sup>3)</sup> Er war ein Sohn des Grafen Johann von Holstein-Schauenburg, dem seine Gemahlin Cordula von Gemen, die Tochter des oben erwähnten Heinrich von Gemen, die Herrschaft Gemen zugebracht hatte.

<sup>4)</sup> Schwester des berühmten Draniers Wilhelm von Nassau.

Borken ziemlich weit von Gemen entfernt liege, daß in Kriegs- und Pestzeiten der Besuch der Borkener Kirche mit großer Gefahr verbunden sei, daß man zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur schwierig Einlaß in die verschlossene Stadt erlangen könne, so daß es vorkomme, daß Kranke ohne den Empfang der Sakramente versterben müßten. Der Bitte wurde entsprochen und durch ein Breve vom 31. März 1523 folgendes bestimmt:

*Jure dictae* (d. h. d. Borkener) *ecclesiae et rectoris parochiani pro tempore existentis in omnibus semper salvo* war es den Einwohnern gestattet, bei den Schloßgeistlichen an sämtlichen Sonn-, Feier- und Festtagen an der Messe „*et alia divina officia*“ Teil zu nehmen, zur Beichte zu gehen und nötigenfalls auch die Kommunion und letzte Dlung zu empfangen. Ausgeschlossen waren demnach sämtliche Handlungen, für die Stolgebühren erhoben wurden, den Hauptinhalt des „*iure . . . in omnibus salvo*“ dürften daher wohl die *iura stolae* gebildet haben; Taufen, Trauungen und Beerdigungen mußten nach wie vor vom Pfarrer in Borken vorgenommen werden.

Mit dem Bau einer wirklichen Kirche scheint man erst viel später begonnen zu haben, da noch, wie schon oben erwähnt, 1534 in der Gerekammer des Schlosses Gottesdienst stattfand.<sup>1)</sup>

Patrone der Burgkapelle waren St. Fabian und Sebastian. „Bei der Wahl dieses Patronatus“, bemerkt Tibus, „wird der letztere Heilige als Ritterpatron und Schutzheilige aller kriegerischen Übungen entscheidend gewesen sein.“<sup>2)</sup>

Eine wichtige Frage ist noch die, ob der Herrschaft das Patronatsrecht zugestanden habe.

In dem Breve heißt es: „*Cuius ipse Jodocus comes, ut asserit, patronus existit*“. Diesem, vom Grafen behaupteten Patronatsrecht ist von keiner Seite, so viel mir bekannt, widersprochen worden, folglich muß es als zu Recht bestehend anerkannt werden. Daß die Herren von Gemen wirklich die Patrone der Kirche daselbst gewesen sind, dürfte nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse in der Herrschaft keinen Zweifel unterliegen, denn nur sie waren im Stande,

<sup>1)</sup> Vgl. auch unten die Bemerkungen über Errichtung des Taufsteins.

<sup>2)</sup> a. a. D. S. 1061.

die Erfordernisse zur Gründung eines Patronats zu der Zeit zu erfüllen, auch hätten sie wahrscheinlich jeden Versuch, der etwa von anderer Seite in dieser Hinsicht gemacht worden wäre, energisch zurückgewiesen, doch ist auch hiervon nirgend die Rede. Daß dann das Patronatsrecht sich auch weiterhin erhalten hat, ist mit Bestimmtheit anzunehmen, da auch das Breve nichts enthält, was auf Änderung dessen hindeuten könnte.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Anspruchs auf das Patronatsrecht dürfte demnach in bejahendem Sinne zu beantworten sein.

Auf Gerd von der Beck folgte Gerhard Rothaus 1537 bis 1543 und diesem Bernard Vuln als Rektor 1543—1561. Urkundliche Nachrichten aus dieser Zeit fehlen gänzlich, nur findet sich die Notiz, daß am 26. März 1546 der Graf an Maria Anette Flümer ein Grundstück zum Besten der Kirche verkauft habe.

## II. Abschnitt.

### Von der Einführung der Reformation in der Herrschaft bis zum Beginn der Unterdrückungen.

#### § 3.

Im Jahre 1558 vollzog sich das für die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in der Herrschaft bedeutsamste Ereignis: der Übertritt des Grafen Otto VI. zur lutherischen Konfession.<sup>1)</sup> In erster Ehe mit einer Tochter des Herzogs Barnim von Pommern vermählt, heiratete er im Jahre 1558 eine Tochter des Herzogs Ernst zu Braunschweig-Lüneburg, nämlich Elisabeth Ursula, Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg. Herzog Ernst war von Anfang an ein eifriger Anhänger der Reformation gewesen. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 hatte er die dort festgelegte Konfession „nicht ohn grosse gefahr“ mitunterschrieben, sein entschiedenes Eintreten für die neue Lehre hatte ihm den Zunamen „der Bekenner“ verschafft, unter dem er in der Geschichte am be-

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Spangenberg, Chronik der Grafen zu Holstein-Schaumburg 1614.

kanntesten sein dürfte. Unter dem Einflusse seines zukünftigen Schwiegervaters und seiner Braut trat auch Otto VI. zum Protestantismus über, was zur Folge hatte, daß seine sämtlichen Gebiete gemäß der Hauptbestimmung des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555 „cuius regio, eius religio“ die lutherische Lehre annahmen. Eine einzige Familie in Gemen, Lenjing, trat nicht mit über, der Graf scheint jedoch von seinem Recht, sie zur Auswanderung zu zwingen, keinen Gebrauch gemacht zu haben.

Der Übertritt des Grafen ist um so bemerkenswerter, als sein ältester Bruder Wolf als Domherr die rechte Hand des Erzbischofs von Köln und ein ausgesprochener Gegner der Reformation war. Als der Erzbischof Hermann v. Wied seine Lande auch zu reformieren begann, erwirkte er bei Papst und Kaiser dessen Absetzung; den erledigten Stuhl bestieg er selbst im Jahre 1548. Den Übertritt seines Bruders hat er jedoch nicht mehr erlebt, er starb im Jahre 1556.<sup>1)</sup>

#### § 4.

Unter der Regierung des Münsterschen Bischofs Bernard von Raesfeld, der, wenn er auch der protestantischen Lehre nicht zugeneigt war, so doch keine Gewaltmaßregeln gegen sie verwandte,<sup>2)</sup> erfolgte in Gemen 1561 die Einführung des ersten evangelischen Pfarrers, Matthias Dames aus Dorsten. Näheres ist über ihn nicht bekannt. Aus einer Urkunde aus dem Jahre 1555 geht hervor, daß er Priester und „van hilliger pawifflichen auctoriteet“ Notar war. Nach seinem Übertritt zum Protestantismus kam er als, wie unten noch zu erörtern, selbständiger Pfarrer nach Gemen, verheiratete sich und hatte 2 Töchter.

Man darf annehmen, daß während seiner Amtstätigkeit mindestens mit dem Bau der Kirche<sup>3)</sup> begonnen worden ist, wenn dies nicht schon früher geschah, da der noch im Ge-

<sup>1)</sup> Spangenberg S. 257.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, Bd. I, S. 274.

<sup>3)</sup> Sie befand sich in der Freiheit Gemen auf dem freien Platze, gegenüber der jetzigen katholischen Lehrerswohnung und dem Hause des gräflichen Rentmeisters.

brauch befindliche Taufstein aus dem Jahre 1564 stammt und seine Stiftung durch den Grafen doch kaum vor Fertigstellung der Kirche erfolgt sein wird.

Das Recht zur Errichtung eines solchen Taufsteins wurde übrigens dem Grafen begreiflicherweise vom Borkener Kapitel bestritten, und bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation zu Borken im Jahre 1571 folgendes festgestellt:

„Zum Nachteil des Kapitels und der Kirche von Borken habe der edle Herr Jodokus von Schauwenbergh in der Burg Gemen einen Taufstein errichten lassen und sein dortiger Pastor spendete nach Belieben die h. Sakramente, predige auch verdächtige Disziplin und suche sie unter den Einwohnern von Borken zu verbreiten, ohne Einwilligung des Kapitels. Derselbe Graf habe auch seinen Kirchhof erweitert und lasse darauf beerdigen, ohne ihn vorher habe einweihen zu lassen. Diese Neuerungen hätten im Laufe der letztvergangenen 8 Jahre vel circiter stattgefunden.“<sup>1)</sup>

Es ist demnach, wie auch Tibus<sup>2)</sup> bemerkt, jetzt den veränderten Verhältnissen gemäß anzunehmen, daß sämtliche Amtshandlungen vom evangelischen Pfarrer vorgenommen wurden, somit eine völlige Loslösung der Gemener Gemeinde von der Borkener Kirche erfolgt war.

### § 5.

Auf Matthias Dames folgte Lubbertus Eissingk und diesem Ernestinus Bredenbach, „ein Hochteutscher“. Beide scheinen nur vorübergehend, vielleicht aushilfsweise hier gewirkt zu haben, da sie urkundlich nie erwähnt werden außer in einer Verteidigungsschrift des Pfarrers Rotger Bönneken vom Jahre 1625/26. Bei Jacobson<sup>3)</sup> findet sich noch die Bemerkung, daß ein Lubertus hier um das Jahr 1580 gepredigt habe, ebenso bei v. Steinen,<sup>4)</sup> wo es heißt: „Und zu Gehmen, welches ein Clevisch Lehn, haben die Graffen von Schowenburgh und Hollstein durch einen Lubertus genannt das Evangelium predigen lassen, welchem Joh. Hamacker folgte.“

<sup>1)</sup> Tibus a. a. O. S. 1056 f.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 1057.

<sup>3)</sup> Quellen des ev. Kirchenrechts, S. 392.

<sup>4)</sup> v. Steinen, Kurze und General-Beschreibung der Reformations-Historie des Herzogtums Cleve. Lippstadt 1724.

## § 6.

Dieser Johann Hammacher war früher Hofprediger des Bischofs Wilhelms II. von Kettler von Münster (1553—1557) gewesen und kam im Jahre 1580 oder 1581 nach Gemen. Ausfagen verschiedener Zeitgenossen, vor allem eines Schulmeisters Christoph Mentropf, ferner eine Bemerkung in einem Revers<sup>1)</sup> der Stadt Borken an den Stiftsadministrator Johann Wilhelm von Jülich-Berg, machen es wahrscheinlich, daß Hammacher der reformirten Kirche angehörte. Seine Lehre verkündete er auch in Borken, das sich dieserhalb im Jahre 1584 „über den Gemenſchen Predikanten“<sup>2)</sup> beim Bischof beſchwerte. Die Calvinische Lehre war im Augsburger Religionsfrieden nicht als gleichberechtigt mit den beiden andern Konfessionen anerkannt und auch durch die Landtagsabschiede des Stifts Münster in dessen Bereich noch besonders verboten. Die Predigt hatte in Borken unter den Bürgern und auch unter den Ratsherrn Anhänger gefunden, die sogar öffentlich im Rate Religionsveränderung begehrten. Sie verbreiteten Unruhe in der Stadt, indem sie die Geistlichen mit Schmähſchriften an den Pranger stellten, ferner wurde auch „ein Bildnuß Marien der Mutter Jeſu Christi auf den Pranger geſtellt, auch folgens in einen Buge oder Brunnen dasselbe geworffen, und in Henrich Raters Haus gebracht, daselbst mit allerley im Recht verpotten blasphemiiſ und Schmehe tractirt vnd gehandelt worden.“<sup>3)</sup>

Auf diese Beſchwerde hin wurde der Bischof bei der Gräfin Elisabeth vorſtellig und forderte ſie auf, binnen 8 Tagen den Hammacher aus dem Stift Münster zu entfernen, andernfalls würde er wiſſen, „Mittel und Wege ahn Handt zu nehmen, damit Wir euch viel lieber verſchont ſehen ſollten“. In einer längeren Verteidigungſchrift vom 3. Oktober 1584 wies die Gräfin dieſe Vorwürfe zurück, wobei ſie beſonders betonte, daß an Lehre und Wandel des Paſtors nichts aus-

<sup>1)</sup> Niefert, Urk.-Samml. Bd. 1, S. 357.

<sup>2)</sup> Predikanten hießen vornehmlich die von den Wiedertäufern ausgeſandten Prediger, nachher wurde der Ausdruck allgemein für Verkünder verdächtiger Lehre und von katholiſcher Seite für proteſtantiſche Prediger überhaupt gebraucht.

<sup>3)</sup> Niefert, Bd. I, S. 357 f.

zusetzen wäre, da seine Lehre auch durchaus mit der durch den Religionsfrieden von 1555 anerkannten Augsburger Konfession im Einklang stände. Zum Schluß verbat sie sich in sehr energischen Ausdrücken jede fernere Belästigung mit dieser Angelegenheit, die damit auch ihre Erledigung gefunden zu haben scheint.

Die Anhänger der neuen Lehre blieben, trotz der Versprechungen der Stadt an den Bischof, sie baldigst zu entfernen, auch weiterhin in Borken. Sogar der Bürgermeister Peter Horneken hatte sich der reformirten Lehre angeschlossen und war öfter mit einer „ziemlichen Anzahl“ Bürger in die Freiheit Gemen gezogen, „Wie sie dan auch daselbst verpotterer Weise communicirt haben sollen“. Daraufhin erinnerten im Jahre 1588 die verordneten Statthalter die Stadt Borken an ihr im Jahre 1584 gegebenes Versprechen, und forderten sie auf, „demselbigen würkliche Folge zu leisten“. <sup>1)</sup> Die Ermahnungen fruchteten wenig, die Religionsunruhen in Borken dauerten weiter fort. <sup>2)</sup>

Aus der Zeit des Johann Hammacher sind nur wenige Urkunden erhalten geblieben. Außer der Kopie eines Schuldanerkenntnisses der Gräfin Elisabeth über rückständiges Gehalt, datirt vom 7. Juli 1605, wäre noch ein (wahrscheinlich) Erbvertrag vom 10. Juli 1611 bemerkenswert; der daraus überlieferte hier interessirende Passus hat folgenden Wortlaut:

„Kund und zu wissen sey Jedermänniglich vornehmlich aber denen welche folgend Väterlichen Vertrag betrifft, findet sich diese clausula, so express reserviret und bedungen.

(Zum Andern ist hiebey erinnert, erwogen und schließlich abgeredet, das die Inwohner der Stadt Gehmen bey der Religion so jetzt daselbst exercirt und getrieben, sollen verlaßen, zu keiner andern gezwungen werden, inmaßen die Herzoge zu Cleve auch nicht verstaten, wie auch Graff Ernst als convasallus nicht einreumen kan)

und sich endiget geschehen: auff dem Hauß Gehmen den 10. Monathß Juli Anno nach Christi unseres Herrn Geburt 1611 und ist unterschrieben von

<sup>1)</sup> Riefert, Bd. I, S. 366.

<sup>2)</sup> Riefert, Bd. I, S. 368.

Hans Otto graff zu Schaumburg	Hermann graff zu Schaumburg	Georg Hermann graff zu Schaumburg
Erich Graff zu Limburg	Metta gräffinne zu Schaumburg	Ernst heiderich graff zu salm.
Johann graff zu Limburg.		

Hammacher starb im Jahre 1613.

### § 7.

Ihm folgte 1614 Theodor Scholmann aus Waltrop, früherer Hofprediger des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg. Er mußte beim Übertritt seines Herrn zum Katholizismus den dortigen Hof verlassen und kam dann nach Gemen, wo er bis zu seinem am 12. Februar 1623 erfolgten Tode geblieben ist.

Aus seiner Zeit liegen urkundliche Nachrichten überhaupt nicht vor. Das Zeugnis des bereits oben erwähnten Schulmeisters Christoph Wentropf gibt uns Gewißheit darüber, daß er die lutherische Lehre verkündet hat. Er berichtet darüber: „Nachdem das Gerücht entstanden, als sollte gedachter Scholmann lutherisch sein, hätten die Vornehmsten mit der ganzen Gemeinde allezeit in der reformirten Kirche zu Wenterzwick communicirt und er habe von der Gemeinde daselbst keine Communicanten behalten, bis er vor und nach etliche aus den umliegenden Bauerschaften und Borken an sich gebracht, und daraus eine Gemeinde zu machen gesucht“.

### § 8.

Wegen des folgenden Pfarrers, Rotger Bönneken,<sup>1)</sup> entspann sich ein längerer, mit großer Erbitterung geführter Streit zwischen dem Grafen Jodokus Hermann von Schaumburg und dem Fürstbischof von Münster, Herzog Ferdinand I. von Bayern, zu dessen besseren Verständnis ein kurzer Blick auf die allgemeine Geschichte des Münsterlandes um diese Zeit zu werfen ist.

Im Jahre 1612 hatte Herzog Ferdinand I. von Bayern den bischöflichen Stuhl von Münster bestiegen. Sein von Jugend auf genährter größter Ehrgeiz bestand darin, „nicht

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber auch Kampshulte, Einführung des Protestantismus in Westfalen, S. 418.

nur den weiteren Fortschritten der Evangelischen entgegenzutreten, sondern auch verlorene Gebiete zurückzuerobern und den Protestantismus zu vernichten".<sup>1)</sup> Sein zu diesem Zwecke aufgestelltes Regierungsprogramm charakterisirt Keller<sup>2)</sup> mit folgenden Worten: „Er wollte nicht bloß das ganze katholische Niederstift rekatholisiren, nicht bloß die stark evangelischen westlichen Landesteile zurückgewinnen und die unbotmäßigen Stände aus Ritterschaft und Städten zurückführen, sondern auch der katholischen Kirche, soweit sie erhalten war, ein ganz neues Leben einhauchen. Vor allem aber war es wichtig, daß er alle tatsächlichen oder vermeintlichen lehns herrlichen Rechte des Stiftes auf benachbarte, inzwischen protestantisch gewordene Herrschaften von Neuem geltend zu machen beabsichtigte.“ Denn die Erreichung seiner ausgedehnten Pläne war nur möglich, wenn sich in keiner Weise mehr Widerstand im Stifte gegen ihn regte, wie es bis dahin noch gerade beim Adel häufig in schärfster Weise zu Tage trat. Der Adel seinerseits merkte sehr bald die Absichten des Bischofs, so daß „der Kampf um den Glauben sich hier zugleich zu einem um die — ständischen Rechte erweiterte“,<sup>3)</sup> der von beiden Seiten mit größter Zähigkeit geführt wurde. Die Vereinigung des Glaubens- und des politischen Kampfes trat in der Herrschaft Gemen mit besonderer Deutlichkeit hervor.

Mit ihr hatten die Bischöfe von Münster schon lange im Streit gelegen, da sie ihr die behauptete Reichsunmittelbarkeit absprechen und der darüber bei dem Reichshofrate in Wien schwebende Prozeß zu keinem Ende gelangen konnte. Die früheren Reibereien wurden auch unter Herzog Ferdinand fortgesetzt, der den Grafen durch Gefangennehmung seiner Leute, Beeinträchtigung der Jagdgerechtigkeit und dgl. fortgesetzt belästigte. Einen besonderen Anlaß zum Streite gab die bischöfliche Maßregel, die evangelischen Prediger allerorten nötigenfalls mit Gewalt zu entfernen.

So geschah es auch mit dem erwähnten lutherischen Pfarrer zu Gemen, Rötger Bönneken.

Schon am 1. Oktober 1623 hatte der Bischof gegen die Anstellung des Predigers Einspruch erhoben, der aber ebenso

<sup>1)</sup> Keller, Bd. III, S. 268 f.

<sup>2)</sup> Bd. III, S. 290.

<sup>3)</sup> Keller, Bd. III, S. 280.

wenig wie der des Borkener Kapitels beachtet worden war. Infolgedessen wurde er am 20. Mai 1624 erneuert, ebenfalls ohne Erfolg, so daß der Bischof jetzt kurzer Hand bei günstiger Gelegenheit den Pastor gefangen zu nehmen beschloß.

Die Ausführung dieses Beschlusses wurde dem Drost von Ahaus und Horstmar übertragen, der den Vollzug wiederum dem kurfürstlich-bischöflichen Vogt von Raesfeld, Boddelt mit dem Namen übertrug. Die Sache zog sich sehr lange hin, von Münster kam der Befehl nach Ahaus am 5. März 1625, gelangte jedoch an den Vogt erst am 4. Dezember. Er lautete dahin, daß der Pastor und mit ihm die angesehensten Männer von Gemen, nämlich Hendrich von Lohn, der Bürgermeister Stallwille und des Consplegers Sohn Moritz ohne Aufsehen gefangen genommen werden sollten.

Lange scheint sich keine Gelegenheit zur Ausführung dieses Planes geboten zu haben. Im Januar und Februar 1626 ist die Rede davon, daß der Predikant sich immer noch in Gemen aufhalte und es erging nochmals der Befehl an die Beamten zu Ahaus, ihn „inß geheimb“ zu verhaften. Erst am 5. Oktober 1626 erfolgte die Gefangennahme des Pastors.

An diesem Tage begab sich letzterer nach Borken, wo er plötzlich von einem Stadtboten angehalten und zum Grafen gebracht wurde. In dessen Hause hielt man ihn so lange fest, bis der Bürgermeister mit einigen andern erschien, ihn auf das Rathaus forderte und ihm dort mitteilte, daß der Vogt Befehl habe, ihn zu arretieren „wegen exorbitants, geschehen zu Gehmen“. Dann erfolgte unter Bedeckung von 50 Soldaten seine Überführung nach Ahaus.

Sofort wandte sich der Graf an seinen Lehnsherrn, den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg mit einer Beschwerdeschrift, in der er ihm die Unrechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens darlegte, da

1. ein Stand der katholischen Religion nicht das Recht habe, die andern Reichsstände Augsburgischer Konfession zu hindern;
2. dem Augsburgischen Religionsfrieden gemäß kein Geistlicher Macht über die Untertanen einer unmittelbaren Reichsherrschaft habe;
3. die Gemener Herrschaft stets die lutherische Lehre habe verkünden lassen.

Der 2. Punkt bezog sich darauf, daß vor kurzem der Borkener Archidiafon Nembert Kettler durch Anton Weweringh den Gemenern ein Schriftstück vorgelegt hatte, durch dessen Unterschreiben sie bekennen sollten, daß sie eigentlich zur katholischen Kirche gehörten. Am Schlusse des Schreibens bat der Graf den Kurfürsten um seine Vermittelung in der Sache.

Von Ahaus erhielt der Graf den Bescheid, die Gefangenname sei auf Veranlassung des Anwalts des Erzbischofs von Köln erfolgt, jedoch sollte er der Gerechtigkeit freien Lauf lassen, dem Pastor werde kein Unrecht geschehen.

Betreff des Bönneken selbst findet sich noch in einem Schreiben der bischöflichen Behörde der bemerkenswerte Ausdruck: „den wir vor einen Pastoren zu Gehmen, wie E. Gn. denselben benennen, weilen daselbst keine Pfarre vorhanden, nicht erkennen können“.

Am 26. Oktober 1626 fand das erste Verhör zu Ahaus statt, wo dem Pastor in 72 Artikeln seine Vergehen vorgehalten wurden, hauptsächlich unbefugtes Predigen, Taufen und Kopulieren in Gemen und seine Verheiratung mit einem Mädchen, das er der katholischen Religion abwendig gemacht haben sollte, nämlich der Tochter des Bürgermeisters von Geischer, Hermanns von Heiden. In den Gerichtsakten sind alle Vergehen stets unter der Bezeichnung „exorbitants“ zusammengefaßt, eine Spezialisierung der Anklage ist leider nicht vorhanden. In den Akten findet sich jedoch eine Stelle, die darauf schließen läßt, daß jede einzelne Trauung, Taufe u. dergl. einen besonderen Artikel der Anklage bildet, woraus sich deren unverhältnismäßig große Zahl, 72, wie oben erwähnt, erklären mag.

Anfänglich mußte sich der Pastor selbst verteidigen, später gab man ihm einen Notar Lauenberg als Rechtsbeistand. Der Prozeß zog sich den Winter durch hin, der Pastor erkrankte und zwar so schwer, daß er nicht mehr in Haft gehalten werden konnte, sondern in eine Herberge gebracht werden mußte. Dies geschah jedoch erst, nachdem sich 2 Gemener Bürger, Johann Borthener und Diethrich Kannier als Bürgen verpflichtet hatten, ihn tot oder lebendig wiederzubringen und jede über ihn verhängte Strafe im Falle seines Entweichens selbst erdulden zu wollen.

Dem Gemener Richter Franz zur Clott verbot der Bischof jede Einmischung in die Sache bei Strafe von 500 Goldgulden.

Am 5. Februar 1627 erging in Münster das Urteil, und zwar lautete es auf Landesverweisung. Der Pastor brachte die Sache zwar bis vors Reichskammergericht, sie muß dort aber wohl liegen geblieben sein.

Unter dem Schutz des Grafen scheint sich der Pastor lange geweigert zu haben, dem noch nicht rechtskräftigen Urteilspruche nachzukommen, so daß immer neue Verfügungen von Münster aus ergingen, bis auf Befehl des Drostens von Ahaus die Bürgen vom Borkener Stadtrate verhaftet<sup>1)</sup> wurden, ebenso der Schwiegervater des Pastors, Hermann von Heiden, der zur Zahlung der Gerichtskosten nach Ahaus geschickt worden war. Um die Leute aus der Haft zu befreien, verließ der Pastor 1629 das Gemener Gebiet und ging nach Hünge, auf clevisches Gebiet, von wo aus er nochmals Appellation einzulegen gedachte. Über den endgültigen Ausgang des Prozesses fehlen die Nachrichten, es ist anzunehmen, daß bei den damaligen Kriegszeiten und dem ganzen Geschäftsgange des Reichskammergerichts eine Entscheidung dieses höchsten Gerichtshofes niemals ergangen ist, zumal da der Streit auch durch den Weggang des Pastors in der Hauptsache erledigt war.

In Hünge wurde Bönneken später als Pfarrer angestellt.

### § 9.

Sein Nachfolger war Ludolf Pestel aus Minden. Nachrichten über ihn fehlen gänzlich; er starb 1635 an der Pest.

### § 10.

2 Jahre lang, vielleicht infolge der Pest, scheint die Gemener Pfarre vakant geblieben zu sein, bis am 8. Mai 1637 Johan Hunslar aus Essen die erledigte Pfarrstelle übernahm.

In demselben Jahre vollzog sich der Übergang der Herrschaft Gemen an die katholischen Grafen von Limburg-Stirum, nachdem der letzte Herr von Holstein-Schauenburg, Otto VI., ohne Erben verstorben war.

<sup>1)</sup> Niesert I, S. 422.

Die Herrschaft übernahm zunächst Graf Otto von Limburg-Stirum, von dem die Evangelischen sehr wohlwollend behandelt wurden.

Am 17. März 1642 baten sie den Grafen, das Küster- und Schulmeisteramt in einer Person vereinigen zu dürfen, da sie 2 Kirchendiener unmöglich ernähren könnten; der Bitte wurde bereitwillig entsprochen.

Als der gräfliche Rentmeister Johann Wesseling gewisse Gehaltsansprüche des Pastors als nicht zu Recht bestehend anerkennen wollte, sondern sie als Gnadenbezeugungen seitens der Herrschaft darzustellen suchte, wandte sich der Pastor an die regierende Äbtissin von Breden, Gräfin Agnes von Limburg-Stirum, die Tante des Grafen Hermann Otto, welche wohl Erbherrin der Güter war, aus welchen die Zahlungen erfolgen sollten. Er erwirkte den Bescheid, daß ihm die 82 Taler rückständigen Gehaltes von 2 Jahren ausbezahlt werden sollten, ebenso wurden ihm 2 Kuhweiden d. h. das Recht, zwei Kühe auf die gemeine Weide zu treiben, und 16 Fuder Holz zugesprochen.

### III. Abschnitt.

#### Vom Beginne der Unterdrückungen bis zum Jahre 1703.

##### § 11.

Das erste deutliche Zeichen einer Bedrückung der Protestanten in Gemen erhalten wir durch ein Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, vom 20. Mai 1649 an den Rat Frombholden, Friedensgesandten zu Münster, dem darin aufgetragen wird, über die Innehaltung der Bestimmungen des J. P. O.<sup>1)</sup> seitens der Reichsstände zu wachen, speziell aber die Gemener Herrschaft in Folge der von den Einwohnern vorgebrachten Beschwerden einer strengen Aufsicht zu unterziehen. Welcher Art die Störung gewesen war, ist leider nicht ersichtlich, da nur von „allerhandt wieder die observantz und Herkommen, sonderlich aber den getroffenen Friedensschluß lauffende Neuerungen“ die Rede ist.

<sup>1)</sup> J. P. O. - Instrumentum pacis Osnabrugensis, der Westfälische Friedensschluß vom Jahre 1648. Der Kürze halber sei es gestattet, die abgekürzte Bezeichnung auch in Zukunft anzuwenden.

Die Ermahnungen der Clever Regierung kummerten den inzwischen zur Regierung gelangten Grafen Adolf Ernst wenig; auf Betreiben zweier Kapuziner aus Borken, der Patres Maternus und Fidelis, befahl er durch die beiden am 21. Januar 1651 dem Prediger Johan Hunslar die Herausgabe der Kirchenschlüssel der lutherischen Kirche. Als der Pfarrer der Aufforderung nicht Folge leistete, ließ der Graf am folgenden Sonntag, den 22. Januar, die beiden Bürgermeister Rudolf Sommer und Johann Bruns kommen, um von ihnen die Herausgabe der Kirchenschlüssel zu erwirken. Da sie sich dessen weigerten, wurden sie ohne weiteres bei Wasser und Brot in den Turm gesetzt, wo sie bleiben sollten, bis sie dem Befehle Folge leisten würden.

Auf den Rat des Inspektors der Weselschen Klassikal-Synode, Wenemarus Elbarus, präsentierten die Evangelischen dem Grafen zunächst ein „in eventum aufgewürcktes“ kurfürstliches Schreiben, das der Inspektor dem Boten nach Gemen mitgegeben hatte. Nach dessen Kenntniznahme ließ der Graf zwar die Gefangenen frei, jedoch versammelte er am 25. Januar sämtliche Gemeindeglieder in der Kirche und verlangte nochmals deren Einräumung, wobei er äußerte, „er werde, dafern sie ihm hierin nicht gehorchen würden, durch Helffers Hülff die Gemeinde aufs äußerste so lange verfolgen, als er einen Blutstropfen in seinem Leibe hätte.“

Den Vorfall teilten die Evangelischen dem Kurfürsten mit, der darauf den Grafen wiederholt ebenso dringend wie höflich aufforderte, die Gemeinde bei ihrer seit 90 Jahren hergebrachten Religionsübung zu lassen und nicht dem Willen des Lehnsherrn entgegen zu handeln.

Infolge dieser Zwistigkeiten mit der Gemeinde scheint die Herrschaft ihren Patronatspflichten nicht mehr nachgekommen zu sein, denn im Jahre 1662 veranstalteten die Evangelischen eine Kollekte zwecks dringender Reparaturen an der Kirche, da sie nicht mehr im Stande waren, deren Kosten zu tragen.

Die um jene Zeit so scharf hervortretenden Gegensätze zwischen Lutheranern und Reformierten machten sich auch in Gemen bemerkbar. Als die Reformierten versuchten, einen eigenen Pfarrer zu bekommen, bemühten sich die Lutheraner dies zu verhindern, indem sie sich am 29. Juli 1663 an

die Gräfin Isabella wandten und ihr glaubhaft zu machen suchten, daß es nie hier einen reformierten Prediger gegeben habe.<sup>1)</sup> Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit sind Nachrichten nicht mehr vorhanden.

In demselben Jahre am 15. Juli starb Johan Hunslar. Die Gemeinde wurde nunmehr 3 Jahre lang von dem Vikar Baymhuß aus Schermbeck bedient, bis am 2. September 1666 Theodor Hunslar, der Sohn des vorigen, die Pfarrstelle erhielt.

## § 12.

Im Jahre 1673 gaben die Truppen des Fürstbischofs Christoph Bernard von Galen den Evangelischen Anlaß zur Klage. Pastor Hunslar berichtet darüber folgendes:

„Es ist weltkundig und offenbar, daß alhie in der „Freyheit Ghemen die vorgewesene Herrn Graffen von Schauwenburgh als Herren zu Ghemen vor hundert und mehr Jahren die Evangelische Religion unveranderter Augsburgischer Konfession eingeführt, von Zeit zu Zeit unverrücket dabey erhalten und continuiert, auch per instrumentum pacis confirmiret ist; ob nun wol dem also wahr und unläugbahr, so ist dennoch geschehen, daß bey gegenwehrtiger Kruges-Conjuncturen und harter Münstrischer Einquartierung zu Roß und Fuß alhie unter ander auch folgens der Herr Oberster Leutnant Massignay mitt hundert Man zu Fuß am Sambstag Abend den 6. May auff das Schloß Ghemen einkommen, und allhie daß Commando vermög fürstliche Ordre angetreten, und mich selbigen Abend an Johansen Buchholz Wohnbehauung zu sich foddern lassen, woselbst auch, nebenß andern, einen Geistlichen Barfußer Ordens von Breden gefunden. Wie ich nun von Wolgeb. H. Obersten Leutnant mitt hiesigen Bürgermeistern Dbing und Niland zur Taffel genötiget worden, hatt derselbige Kund gemacht, waß gestalt er als Commandant Vorhabenß wehre, den folgenden Morgen Sontages frühzeitig den Catholischen Gottesdienst in der Lutrischen Kirchen hieselbsten halten zu lassen, weßwegen den vorgemelten Geistlichen zu solcher Verrichtung

<sup>1)</sup> Aus dieser Zeit stammt auch das oben erwähnte Attest des Schulmeisters Mentropff, das sich die Reformierten zwecks Nachweises ihrer Rechte verschafft hatten.

mittgebracht, welche auch mitt fürstliche Münstrische Bestallung, so ich und beide hiesige Bürgermeister gesehen und lesen hören, versehen war, daß nemlich selbiger Geistlicher alhie zu Ghemen den Catholischen Gottesdienst verrichten und monathlich pro salario acht Rdaler vom Commissario Winkelmann empfangen sollte, deswegen dan die Schlüssel zu Kirchen hinfür gefoddert. Ob nun wol ich und hiesige Bürgermeister dagegen so viel unß möglich instantias gemachet, wie das für hundert und mehr Jahren die Religion Augsburgischer Confession alhie zu Ghemen unverrücket sey continuiert, per instrumentum pacis stabiliret, auch außer Vorwissen unserer Gnädigen Grävinnen und Frauen, als Dominae Collatricis, den Schlüssel von Henden zu geben nicht bey macht wehren, dananhero angehalten, daß unß mogte zugelassen werden, solches unserer Gnädigen Grävinnen und Frauen denselben Abend oder des andern Morgens frühzeitig zu entdecken, hatt doch solches wolgeb. H. Oberster Leutnant keines wegen verstaten wollen, sondern zur Antwort geben, er wolte denselben Abend die Schlüssel haben, wehre auch schön anbefohlen, daß weder denselben Abend, weder den anderen Morgen vor neuen Uhren biß der Catholische Gottesdienst in hiesiger Kirchen verrichtet wehre, jemand auffm Hauße Ghemen auff oder abgelassen werden solte, sonst bey Verweigerung wissen, waß er anbefohlener maßen thuen wolte, solten an unserem Gottesdienst zur rechten Stunde nicht behindert werden und falsß wir unß deswegen zu beschweren hetten, konten wir unß bey Ihro fürstl. Gnaden angeben und Klage führen. Entlich hatt wolgeb. H. Oberster Leutnant in selbiger Nacht um zwolff Uhren mitt einige gewehrte Soldaten die Schlüssel von des Cüsters Behausungh selbstn abgehohlet und des folgenden Sontages frühzeitig durch vorg. Geistlichen, ob wir zwarr in unser gewöhnliche Stunde nicht turbiret worden, darnach Meß und Predigt in den Kirchen hieselbstn verrichten und biß auff heutige Stunde continuiern lassen, welches also wahr zu sein ich zeitlicher Pastor zu Ghemen himitt attestire, wie. ich dan zu mehrer Bekräftigung diß mitt eigener Hand geschriben und unterschriben auch mitt mein pitschafft beglaubiget habe: Ghemen den 4. Juny Ao. 1673 p.

Johann Diderich Hunflar, Pastor in  
Ghemen mppria.

Nach einem Monat zogen die Truppen wieder ab, aber der katholische Geistliche hielt weiter in der evangelischen Kirche Gottesdienst, da er nach seiner Aussage noch keinen Befehl von Münster bekommen habe, davon abzulassen. Hierüber beschwerte sich die Gräfin Isabella beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm in einem Schreiben vom 20. Oktober 1674, indem sie die Rechte der Protestanten ausdrücklich anerkannte, und den Kurfürsten bat, beim Bischof in dieser Angelegenheit vorstellig zu werden. Das nächste von der Clever Regierung an die Gräfin erlassene Schreiben nimmt merkwürdiger Weise auf diese Bitte gar keinen Bezug, bezieht sich vielmehr auf eine unterdessen über den Mönch von den Evangelischen eingereichte Beschwerde und fordert die Gräfin auf, den Mißständen abzuhelpen.

Das Antwortschreiben der Gräfin ist von großer Wichtigkeit, da es eine Anerkennung der von der Evangelischen auf freie Religionsübung gemachten Ansprüche enthält, indem sie zugibt, daß 1624, also im sogenannten Normaljahre, hier bereits die evangelische Lehre verkündet worden sei. Im übrigen bat die Gräfin um zuverlässigen Schutz gegen den Bischof, denn nur falls ihr dieser genügend zugesichert wurde, sei sie bereit, nach Rat und Anleitung des Kurfürsten den Franziskaner zu vertreiben.

Am 4. März 1676 ging darauf ein energisches Schreiben der Clevischen Regierung an den Bischof ab, in dem ihm vorbehalten wurde, daß „diese besagte Gemeinde von alters und absonderlich in und nach dem Jahr 1624 die Übung des Gottesdienstes in der angeregten Kirchen mit Ausschließung der Römisch-Catholischen allein gehabt und dabei gelassen werden und dann in dem Münsterischen und Osnabrüggischen Friedensschluß ausdrücklich enthalten ist, daß dergleichen Gemeinheiten bey der alleinigen Übung in den Kirchen gehandthabt und von niemanden turbieret werden sollen.“

Am 26. März kam eine wahrscheinlich bischöfliche Verfügung, daß sich der Pater wieder in sein Kloster begeben solle; die Sache scheint damit ihre Erledigung gefunden zu haben.

### § 13.

Theodor Hunsler starb 1680; die Pfarrstelle blieb wegen ungenügender Dotierung, da die Herrschaft ihren Unterhalts-

verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachkam,  $\frac{3}{4}$  Jahre lang unbesetzt.

Der Pfarrer war schon gewählt, Rötger Bönneken aus Galen; da es unmöglich war, von dem augenblicklich von der Herrschaft gewährten Einkommen, auf 125 Rtlr. gegen 144 Taler sonst bewertet, zu leben, blieb die Gemeinde ohne Pfarrer. Schließlich ließ sich der Graf bestimmen, von den fehlenden 16 Fudern Holz und 2 Kuhweiden, vorläufig wenigstens die letzteren zu bewilligen, wegen des übrigen sollte sich der Pfarrer bei „gutem Verhalten“ später wieder melden.

Die Verkürzung des Gehalts wurde damit begründet, daß das Holz und die Weiden „als in unserm Lagerbuch nicht erfindlich und nuhr ad revocationem ex liberali donatione dahbey ahngewiesen gewesen.“

Bönneken übernahm darauf die Stelle.

Während seiner Amtstätigkeit trug sich ein Fall zu, der auch für die politische Gemeinde nicht ohne Bedeutung war und deshalb hier besonders mitgeteilt werden mag.

Im Jahre 1684 war auf dem Schlosse eine alte Jungfer namens Brandel gestorben, die auf Wunsch der Herrschaft in der evangelischen Kirche beerdigt werden sollte. Als der Pfarrer und die Kirchenvorsteher um Zahlung der für einen solchen Platz als Preis festgesetzten 10 Rtlr. baten, erhielten sie keine Antwort, statt dessen wurden die Kirchthüren mit Gewalt geöffnet und die Leiche unter katholischen Ceremonien beerdigt. Darüber waren die Träger so empört gewesen, daß sie sich geweigert hatten, mit in die Kirche zu gehen. Infolge dieser Weigerung wurde der Bürgermeister Dsing zu einer Strafe von 100 Goldgulden verurteilt, die seine Ehefrau „durch Helfershelfer“ zur einen Hälfte an Bar, zur andern in „Geschenken“ abbezahlte. Außerdem wurde Dsing, der beim Gemener Gericht Akturarius war, seines Amtes enthoben und ein Bruder des unten noch öfter zu erwähnenden gräßlichen Amtmanns Lochhausen an seine Stelle gesetzt. Als bald darauf der evangelische Assessor des Gerichts, Johann Bruns, starb, kam ebenfalls ein Katholik an seine Stelle. Infolgedessen griff unter der Bürgerschaft die Vermutung Platz, daß die Evangelischen in Zukunft von derartigen Ämtern ausgeschlossen werden sollten.

Bönneken starb im Jahre 1685.

## § 14.

Am 26. März 1686 bewarb sich Pastor Johann Gott-  
hard Vieffhaus aus Wetter um die Pfarre, die ihm auch  
sodort von der Gemeinde selbst übertragen wurde.

Wie sein Vorgänger, so hatte auch er über Gehalts-  
schmälerung zu klagen, weil ihm ebenfalls die 16 Fuder Holz  
und die 2 Kuhweiden entzogen wurden. Auf seine Bitte  
wurden ihm letztere wieder übertragen, „betreffend aber der  
16 Fuder Holz weilen denselben wegen abgang vieler Holz-  
fuhrdiensten dieselbe dies mahlen nicht füglich zugelegt wer-  
den könne, solle darüber bedacht werden, daß ihm ins  
Künftig dafür einige Ergeßlichkeit wiederfahren“.

In den folgenden Jahren erfolgten weitere Minderungen  
der Einkünfte, aber nicht nur des Pfarrers, sondern auch  
des Schulmeisters und der Kirchengemeinde selbst. In einem  
ungefähr aus dem Jahre 1680 stammenden Berichte setzt  
Vieffhaus das Nähere hierüber auseinander. Die wesent-  
lichsten Punkte sind folgende.

Stets hatte der Pastor vom Hause Gemen ein Gehalt  
von 30 Talern Kostgeld, jährliche Kleidung und 16 Fuder  
Holz erhalten, die ihm auch von der neuen katholischen  
Herrschaft ausbezahlt worden waren.

Die iura stolae sind dem Pastor ebenfalls „ohn Unter-  
schied der Religion“ stets bezahlt worden.

Die Armenintraden unterlagen immer der Verwaltung  
der lutherischen Gemeinde; sie wurden von alters her nicht  
nur zum Unterhalt der Hausarmen sondern auch zu Gunsten  
der Kirche, der Pastorat und des Schulhauses verwandt.

Der Schulmeister bezog vom Hause Gemen jährlich 6 Fuder  
Brennholz und eine Kuhweide.

Im Jahre 1666 entzog die Herrschaft dem Johann  
Theodor Hunsler die 30 Taler Kostgeld, im Jahre 1687  
die 16 Fuder Holz; dafür hatte sie ihm „einige Ergeßlichkeit  
versprochen, so aber bis dato, ungeachtet des vielen Suppli-  
cirens, noch nicht erfolgt.“

Dem Schulmeister wurden auf sein Ersuchen vom Bür-  
germeister und den Gemeindevorstehern als Ersatz für den  
Gehaltsausfall gestattet, „den die Bürgermeisterei zukom-  
menden Einß auß des Klumpers Kotte auf dem Hartbrock  
am Huntschnecking gelegen — ad einen Reichs-Thaler drey-

zehn und einen halben Stüber, auf St. Johanny des Täufers fällig — jährlich zu erheben und zu genießen mit diesem Beding und allezeit Vorbehaltung, daß solches nicht erblich bey der Schulle verbleiben solle, sondern daß es nach sein Verhalten allezeit bey den also regierenden Bürgermeistern und Gemeinheitsleuthen frey stehen und verbleiben soll.“

#### IV. Abschnitt.

#### Die Streitigkeiten während der Jahre 1704—1715.

##### § 15.

Die jetzt folgenden Streitigkeiten und Bedrückungen der Gemeinde während der Jahre 1704—1715 dürften wohl hauptsächlich auf die Initiative des gräflichen Amtmanns Lochhausen zurückzuführen sein, während es scheint, daß die Herrschaft selbst über die tatsächlichen Vorgänge möglichst in Unkenntnis erhalten wurde bezw. diese nur sehr entstellt zu Gehör bekam. Dies war um so leichter, als eine Frau, die Gräfin Amalie Elisabeth die Regierung führte, die allem Anschein nach stark unter dem Einflusse dieses Mannes stand. Ihr Gemahl war die meiste Zeit während dieser Jahre abwesend; in seiner Stellung als Oberst eines kaiserlichen Kavallerieregiments nahm er an den Türkenkriegen teil, so daß sich ihm kaum Zeit und vor allen Dingen Gelegenheit bot, tätigen Anteil an der Regierung seines Gebietes zu nehmen. Daß er sich wohl kaum im allgemeinen mit der Handlungsweise seines Amtmanns einverstanden erklärt hat, zeigt folgender Vorfall, der sich kurz vor seiner Abreise zum Kriegsschauplatz ereignete und die eigentliche Einleitung für die folgenden Vorkommnisse bildet.

Als er nämlich erfuhr, daß der Pastor Vieffhaus durch unbefugte Erteilung von Dimissorialien seitens des Amtmanns Lochhausen geschädigt worden war, ordnete er durch ausdrücklichen Erlaß vom 24. April 1704 die Auszahlung der hinterzogenen Stolgebühren an mit dem Zusatze, daß solange sich hier keine katholische Kirche befinde, dem Pastor die ihm zukommenden iura stolae gezahlt werden sollten. Die Ausführung dieses Erlasses unterbleibt jedoch infolge der Abreise des Grafen.

Ob der Erlaß sich außerdem darauf bezog, daß man häufig katholische Geistliche aus dem Stift Münster kommen und durch sie Trauungen, Taufen und dergl. vornehmen ließ, oder ob dies erst nach der Abreise geschah, läßt sich nicht feststellen.

Mehr und mehr wußte der Amtmann die Gräfin zu veranlassen, die inneren Angelegenheiten der lutherischen Gemeinde einer drückenden Beaufsichtigung zu unterziehen, wozu folgender Vorfall den ersten Anlaß gab.

Die schon erwähnte, in ganz Deutschland bestehende tiefe Spaltung zwischen Lutheranern und Reformierten, die auch in Gemen hervortrat, suchte der Amtmann Lochhausen zu benutzen, indem er dem Pastor Vießhaus erklärte, daß es ihm möglich sei, die geplante öffentliche Religionsausübung der Reformierten durch Bau einer Kirche und Anstellung eines Pfarrers zu verhindern, falls die Lutheraner dies wünschten und darum einkommen würden. Als Entgelt sollten sie auf ein ganzes oder halbes Jahr, ohne daß dadurch ein Präcedenzfall geschaffen würde, den Katholiken die Mitbenutzung ihrer Kirche gestatten. Der Vorschlag wurde jedoch von Pastor und Presbyterium einstimmig abgelehnt, was die Absetzung eines evangelischen Gemeindegewaltigen und des Bürgermeisters, sowie einige drückende Maßregeln namentlich hinsichtlich der Freiheit der Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens zur Folge hatte; Ungehorsam hiergegen wurde mit schweren Geldstrafen belegt. Die als unmittelbar bevorstehend angedrohte Eintreibung einiger dieser „Brüchten“ veranlaßte eine Deputation von Geistlichen aus Wesel an die Gräfin, die jedoch ihren Zweck, die Erwirkung einer Strafmilderung, nicht erreichte.

Als aber die Gräfin am 8. November 1708 eine katholische Leiche durch einen katholischen Priester auf dem evangelischen Friedhofe beerdigen ließ, wandte sich die Gemeinde durch Pastor und Vorsteher an die königlich Preussische Regierung nach Cleve.

Zwecks Prüfung der Beschwerden sandte das Clever Ministerium<sup>1)</sup> den Pastor Rauner und den Herrn Theodorus Stallknecht aus Wesel nach Gemen.

1) Zur Kirchenverfassung im clevischen Gebiete ist kurz Folgendes zu bemerken: Die einzelnen Kirchenprovinzen wurden in Klassen eingeteilt,

Als diese nach einigem Zögern am folgenden Tage vorgelassen worden waren, kamen die einzelnen Beschwerdepunkte zur Sprache.

Wegen der 30 Taler Kostgeld wurde erwidert, daß diese das Entgelt für das bei der früheren lutherischen Herrschaft vom Pastor gesprochene Tischgebet gewesen seien; die Auszahlung sollte sofort erfolgen, sobald der Pastor bereit sei, auf katholische Weise zu beten und die Messe zu lesen.

Betreff der Holzlieferung wurde geltend gemacht, daß die Mark, aus der das Holz früher genommen wurde, jetzt völlig verwüstet sei und nichts mehr an Holz auf ihr stehe. Doch sollte der Pastor nochmals eine Bittschrift einreichen.

Eine Verpflichtung zur Lieferung von Trauerkleidern wurde bestritten.

Hinsichtlich der Schmälerung der iura stolae und Dimissorialien wurde darauf hingewiesen, daß bei katholischen Leuten die Ceremonien von dem katholischen Schloßpfarrer vorgenommen würden.

Einen der wesentlichsten Streitpunkte bildete die Beerdigung katholischer Leichen auf dem evangelischen Kirchhofe, über den sich die Parteien schließlich dahin einigten, daß katholische Leichen bis zur Fertigstellung des katholischen Friedhofs ohne Ceremonien auf dem evangelischen Kirchhofe beerdigt werden dürften.

Das Übereinkommen wurde jedoch gleich nach der Abreise der beiden Herren gebrochen und die früher in Friedhofsangelegenheiten über die Lutherischen verhängten hohen Geldstrafen mit unnachsichtlicher Strenge beigetrieben.

Dieses Verfahren regte den alten Pastor Vieffhaus so auf, „daß er sich wie ein doder Mensch verbleichete, auch

---

denen die Gemeinden der entsprechenden Bezirke angehörten. Die Zusammenkünfte der Gemeindevetreter hießen Synoden. „Die lutherischen Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Cleve bildeten eine besondere Provinzial-Synode, und die Geistlichen daselbst ein besonderes Ministerium, welches aus 3 Klassen, der clevischen, wesselschen und dinstatischen Klasse bestand.“ „Gehmen gehörte zwar nicht zu dem Herzogthum Cleve, allein die lutherische Gemeinde hielt sich stets zu der clevischen Synode und war der wesselschen Klasse incorporirt.“ Vgl. hierzu F. A. v. Recklinghausen, Reformationsgeschichte Bd. III S. 346—348, ferner Friedberg Kirchenrecht S. 69, Mejer S. 196<sup>s</sup>.

sich nicht lang hiernach legte nieder und stürbe.“ Der Tod erfolgte Ende Januar 1709.

In dem auf diese Vorfälle von der Clevischen Regierung am 24. November 1708 gesandten Schreiben wurde die Gräfin aufgefordert, „daß gemeldete Beschwerden allerdings abgestellt, und hinfüro die gedrückten Evangelisch-Lutherischen bey ihren Rechten und Herkommen belassen werden, bey unvermutheter Entstehung dessen allerhochgemeldeter Sr. Königl. May. als mitauschreibender in hiesigen Niederrheinischen-Westphälischem Kreysse, Fürst, und Lehnherr Mittel zur Hand nehmen werde, wodurch dieselben gegen solche thätliche Beinträchtigung nachdrücklich geschützet werden.“

Das hierauf folgende Antwortschreiben der Gräfin sprach sich sehr scharf über ihre Untertanen aus, die sogar als „Rebellen“ bezeichnet wurden, und mit ebensolcher Schärfe wandte es sich gegen die Clevische Regierung.

#### § 16.

Die Ende Dezember 1708 erfolgte Neuwahl eines Schulmeisters und der Widerspruch der Herrschaft hiergegen bildet die Einleitung zu dem fast hundert Jahre währenden Streite zwischen der Herrschaft und der Gemeinde, dessen Kernpunkt die Frage war, ob im Normaljahre, dem Jahre 1624, die Lutherischen in Gemen das freie Wahlrecht gehabt hätten, widrigenfalls der Herrschaft die Anstellung der Geistlichen zugestanden hätte. Die Darlegung des Verlaufs der Streitigkeiten im Einzelnen bildet die Aufgabe der folgenden Darstellung.

Dem neugewählten Schulmeister Rotger Bönneken versagte nämlich die Herrschaft die Zustimmung zu seiner Anstellung, er solle denn zuvor genau angeben, „worinnen 1<sup>mo</sup> January 1624 eines Lutherischen Schulmeisters Salarium bestanden“.

Das von Bönneken darauf eingereichte Verzeichniß wurde jedoch nicht für genügend erklärt, vielmehr sollte nun auch noch bewiesen werden, „daß 1<sup>mo</sup> January 1624 ein Lutherischer Köster und Schulmeister undt weßsen Rahmens, allhie gewesen, und daß derselbe eben diese in der Beylage specificirte intraden pro annuo salari damahlen in Empfang und Genuß gehabt.“ Bis dahin sollten die Einkünfte niemandem ausgezahlt, sondern von den gräflichen Beamten

eingezogen werden. Der auf Schriftstücke des damaligen Pastors sich stützende Beweis sollte vorläufig keine Berücksichtigung finden.

Über den Ausgang des Streites liegen urkundliche Nachrichten nicht vor, aus der einige Wochen später erfolgten Absendung einer Abordnung nach Cleve kann man jedoch schließen, daß eine friedliche Lösung nicht zustande gekommen war.

### § 17.

Auf die Klagen der Deputation hin wurde am 6. Februar 1709 abermals ein Warnungsschreiben von der Regierung an die Gräfin abgelassen, dem der Bizkanzler v. Gymmen einen besonderen Brief an den Amtmann Lochhausen beigelegt hatte, „unter vester Versicherung, daß der Herr Amtmann dadurch auff andere Gedanken gebracht würde“.

Dieses Schreiben war jedoch für die ganze Bürgerschaft und zumal für die 3 Männer, die nach Cleve gewesen waren, von unheilvollster Wirkung. Der Amtmann war aufs äußerste empört, nannte sie Rebellen und ließ die 3 Bürger unverzüglich bei bitterster Kälte am 26. Februar in das Turmgefängnis bringen, wo sie aufs strengste überwacht wurden und die mannigfachsten Qualen zu erdulden hatten.<sup>1)</sup>

Ein aus Anlaß dieser Gefangennahme zunächst von Cleve entsandtes Schreiben blieb gänzlich unbeachtet. Ein ferneres Schreiben, das durch einen Kanzleiboten überbracht wurde, wurde zu erst von niemandem angenommen. Bei einem zweiten Versuche, den der Bote zwecks Übergabe bei dem Amtmann Lochhausen machte, wurde er von diesem mit drohenden Worten aus der Türe gewiesen.

### § 18.

Mit dem schon oben erwähnten, gegen Ende Januar 1709 erfolgten Tode des Pastors Vieffhaus beginnt der eigentliche Kampf der Gemeinde mit der Herrschaft um das Recht der freien Predigerwahl.

Laut Beschluß des Clevischen Ministeriums sollten die benachbarten Pfarrer die seelsorgerischen Verrichtungen in

<sup>1)</sup> Von dieser Gefangenschaft gibt eine von Pastor Lederer verfaßte Chronik eine lebhafte und sehr interessante Darstellung.

der Gemeinde zu Gemen während der Vakanz der Pfarrstelle wahrzunehmen. Dies war auch schon einige Wochen so gehandhabt worden, als plötzlich die Herrschaft Einspruch gegen dieses Predigen ohne ihre Genehmigung erhob und die schwersten Strafen auf eine etwaige fernere Abhaltung des Gottesdienstes sowohl für den Pastor als die Gemeindeglieder setzte. Um den Ostergottesdienst überhaupt feiern zu können, kam die Gemeinde schriftlich um die Erlaubnis dazu ein, die ihnen „auf Gnaden und nicht aus Schuldigkeit, mit Vorbehalt dero Rechtsens vordiesmahlen“ erteilt wurde. Obschon das Verbot erst an diesem Tage erlassen war, wurden die Provisoren doch wegen ihrer „voherigen Übertretung“ in eine Geldstrafe genommen.

Am folgenden Sonntage wurde die Erlaubnis, die schriftlich vom Pastor Kalle aus Hiesfeld selbst nachgesucht worden war, überhaupt rundweg verweigert, ebenso das zeremonielle Begräbnis einer evangelischen Leiche.

Ungefähr am 10. April erfolgte endlich das erste Verhör der Gefangenen durch den Amtmann selbst und einen Dr. Bonrath. Nach einigen Fragen wurde ihnen das von Dr. Bonrath verfaßte, schon bereitgehaltene Urteil verkündet, wobei nach Mitteilung der Gefangenen einige Formfehler hinsichtlich der Öffnung und Siegelung der Akten gemacht wurden.

Es lautete auf Geldstrafe, mit der Begründung, sie hätten sich dadurch verfehlt, daß sie es gewagt hätten, so kurz nach dem Tode des jungen Grafen, eines Kindes von einem halben Jahr, der Herrschaft solche „widrige Brieffschaften“ zu überreichen, daß sie sich ferner in Cleve beschwert hätten und schließlich ihrer Herrschaft nicht die ihr gebührenden Titel hätten zukommen lassen, sondern sie nur „schlech-terdings die Frau Gräffin“ genannt hätten.

Die Strafen waren sehr hoch, bis zu 300 Goldgulden für den Einzelnen, zahlbar binnen 14 Tagen; bei nicht pünktlicher Zahlung sollte Leibesstrafe hinzutreten und sich außerdem die Summe verdoppeln.

Nach der Verkündigung wurden die Gefangenen wieder abgeführt. Ihre Freilassung erfolgte erit am 25. April, nachdem Lochhausen sich bei der Gräffin dafür verwandt hatte; die Geldstrafen blieben trotz aller Bitten in voller Höhe be-

stehen. In einer Resolution der Herrschaft vom 19. April betreff der Ausübung des Gottesdienstes war es den Evangelischen freigestellt worden, dazu benachbarte Prediger kommen zu lassen. Doch sollten sie sich darüber erklären, ob sie das als ein Recht oder eine Gnade betrachten wollten und im ersteren Falle der Herrschaft binnen 2 Monaten die nötigen Beweise dafür erbringen „und alßdann die rechtliche Entscheidung, auch ferner gnädiger Verordnung darüber erwarten.“ Hierzu wollte sich die Gemeinde jedoch nicht verstehen, da der Herrschaft über ihr gutes Recht keine Entscheidung zustehe.

### § 19.

Die Benutzung des evangelischen Friedhofs durch die Katholiken gab immer neuen Anlaß zu Streitigkeiten. Hohe Geldstrafen, in die der Bürgermeister und zwei seiner früheren Mitgefangenen, angeblich wegen Ungehorsams genommen waren, veranlaßten die Gemeinde, abermals den Schutz des Königs von Preußen anzurufen, der in einem Schreiben vom 10. Mai der Gräfin Erlaß der auferlegten Geldstrafe sowie freie Wahl eines Predigers und freie Religionsübung für die Gemeinde anbefahl. Wegen des Verhaltens des Amtmanns Lochhausen gegenüber dem Kanzleiboten zeigte sich der König besonders ungnädig und forderte auf das entschiedenste die nachdrückliche Bestrafung des Amtmanns.

Nach Ablauf der von der Gräfin für den Beweis, daß die Gemeinde bereits im Jahre 1624 die freie Pfarwahl gehabt habe, gestellten Frist reichten die Lutherischen im Jahre 1709 eine Denkschrift des Inhalts ein, daß sie sich auf ihren gegenwärtigen Besitz dieses Recht bezogen und baten, dabei belassen zu werden, „weil ex possessione praesenti ad praeteritum praesumirt würde, als lange daß Contrarium nicht erwiesen wäre“.

Diese Schrift blieb vorläufig unbeantwortet.

### § 20.

Am 5. Juli beantwortete die Gräfin endlich in einem längeren Schreiben den königlichen Erlaß vom 10. Mai. Diese Verteidigungsschrift dürfte ein eingehenderes Interesse beanspruchen, da sich in ihr eine Darstellung der gesamten

Streitigkeiten findet, weshalb ihr Inhalt ausführlich wiedergegeben wird.

Sie führte darin aus, daß es durchaus nicht in ihrer Absicht gelegen habe, die Lutheraner in ihrer Religionsübung zu stören. Erst als diese gegen ihr ausdrückliches Verbot einen katholischen Toten begraben hätten, habe sie den ihr schuldigen Gehorsam erzwingen zu müssen geglaubt, zumal Reformierte und Katholiken jetzt ihr eigenes Begräbniß hätten. Sie würde sich um die ganze Sache auch nicht weiter gekümmert haben, wenn ihr nicht die Lutheraner einen Angriff auf die durch das J. P. O. verbürgten Rechte vorgeworfen hätten. Als diese nach dem Tode des Predigers und Schulmeisters auch das Präsentations- und Kollationsrecht bei einer Neuwahl für sich in Anspruch nahmen (vgl. unten §), habe sie sich endlich veranlaßt gesehen, den status von 1624, auf den sie sich immer beriefen, einmal nachzuprüfen, wobei sie zu dem Resultat gekommen sei, daß die Evangelischen sich auf das J. P. O. nicht berufen könnten, da es „ihnen gar nicht favorisire“. Die Clevische Regierung sei mit vielen Unwahrheiten hintergangen worden, doch habe der „indiskrete Religionseifer“ sie und ihren sel. Herrn Gemahl wenig angefochten. Sie hätten im Gegenteil die lutherische Kirche noch vor wenigen Jahren „sehr kostbarlich reparirt“, dem lutherischen Prediger sei noch beim Tode des Grafen ein Trauerkleid geschenkt worden, die Reformierten hätten zum Kirchbau 500 Taler erhalten, eine Spende, die den ebenfalls im Kirchbau begriffenen Katholiken noch nicht gemacht worden sei. Die neuerdings wieder verhängten Strafen sei sie zu erlassen willens gewesen, wofern ihre Untertanen nur einige Unterwerfung gezeigt hätten; doch könne man ihr nicht zumuten, sie in ihrer Unbotmäßigkeit, die durch das bereitwillige Gehör in Cleve immer größeren Umfang annehme, noch zu bestärken. Es habe ihr fern gelegen, irgend etwas gegen das J. P. O. zu unternehmen, wovon ja auch nicht die Rede sein könne, da der von den Evangelischen über den status von 1624 geforderte Beweis thatsächlich nicht erbracht sei. Doch sei sie trotz alledem bereit, auf „geziemendes Ansuchen ihrer Untertanen, wen schon nicht auß Schuldigkeit, gleichwohl Dero Königl. Majest. zum untertänigsten Respekt“ die Stelle wieder zu

befezzen, verwahre sich jedoch ausdrücklich dagegen, daß hierdurch ein Präcedenzfall geschaffen werde. Aus den fiskalischen Akten zu Ahaus gehe deutlich hervor, daß der Prediger R. Bönneken vom damaligen Grafen aus Dortmund nach Gemen berufen und ihm auch vom Grafen die Pfarrstelle übertragen sei. Wenn auch ihr Gemahl und dessen Vater „ex gratia vel connivendo“ zugelassen hätten, einen Prediger in Vorschlag zu bringen und zu empfehlen, so sei daraus immer noch kein Recht herzuleiten. — Dem Schreiben waren mehrere Abschriften von Urkunden als Belege beigelegt, die jedoch leider nicht mehr vorhanden sind.

### § 21.

Um diese Zeit schritt man in der lutherischen Gemeinde zur Neuwahl eines Pfarrers unter dem Vorſiße des Pastors Wald aus Gahlen; gewählt wurde der von der Regierung empfohlene Feldprediger Magister Keyser. Das Gesuch der Gemeinde um Konfirmation des Gewählten, blieb von der Herrschaft gänzlich unbeachtet; die Gemeinde sollte erst beweisen, daß ihr im Jahre 1624 freie Prediger- und Lehrerwahl zugestanden habe. Gleichzeitig mit diesem Schreiben erging an die früheren Gefangenen die Mahnung, bis zum folgenden Tage die rückständigen Strafen zu bezahlen. Da dieses letztere nicht möglich war, wurden sie völlig ausgepfändet, worauf sich die Gemeinde wiederum an das Clevische Ministerium wandte, das darüber nach Berlin berichtete. Die Antwort hierauf langte am 25. Juli in Cleve an und wurde der Gräfin inhaltlich am 6. August übermittelt. Sie wurde in dem Schreiben aufgefordert, die gepfändeten Früchte und Ländereien frei zu geben, da die Leute durch diese Maßregel in die äußerste Not geraten waren. Der Forderung leistete die Gräfin jedoch trotz wiederholter Mahnungen seitens der Regierung keine Folge.

### § 22.

Um Näheres über die Handhabung der Pfarrwahl bei den zuletzt in Gemen angestellt gewesenen Pastoren zu erfahren und dadurch Beweise für ihr Wahlrecht zu sammeln, wandte sich die Gemeinde an den bereits seit 30 Jahren dem Clevischen Ministerium angehörenden Pastor Johann Wald in Gahlen, der ihnen folgende Mitteilung machte:

Nach dem Tode des Pastor Hunslar wurde die Pfarre zunächst von den Pfarrern des Clevischen Landes versorgt. Vom Pastor Wald wurde darauf der Gemeinde sein noch in Jena studierender Sohn in Vorschlag gebracht, der dann auch nach Abhaltung einer Probepredigt einstimmig gewählt und vom Grafen sofort bestätigt wurde; der Einführung des Pastors wohnte der Graf in eigener Person bei.

Nach dessen Tode fiel die Wahl der Gemeinde auf den Pastor Vieffhaus. Die Herrschaft wurde hiervon sofort in Kenntniß gesetzt und erteilte anstandslos die Kollation, erkundigte sich nur, ob es nötig wäre, „bey der Wahl eines Pfarrers so viel Wercks zu machen,“ worauf ihr der Pastor Wald erwiderte, daß die Wahl der (Clevischen?) Kirchenordnung gemäß vollzogen sei.

Ferner bezeugten die Geschwister des 1680 verstorbenen Pastors Johann Diedrich Hunslar, Elisabeth und Heindrich Hunslar, daß ihr Bruder von der Gemeinde von der Universität Gießen weg zum Prediger berufen und ohne Schwierigkeiten von der Gräfin Isabella von Limburg-Stirum bestätigt worden sei.

### § 23.

In einem Schreiben vom 23. September machte die Clevische Regierung einen andern Versuch, den Konflikt auf gütlichem Wege beizulegen, indem nämlich der Gräfin der Vorschlag gemacht wurde, an einem von ihr zu bestimmenden Orte mit ihren Vertretern zu einer Konferenz zusammen zu kommen, und dabei das Nähere zu überlegen, „da wir sonst bey unverhoffter Entstehung nach Anleitung Sr. Königl. Majest. allerhöchster Verordnung die Nothdurfft werden verfügen müssen“.

Von Cleve aus sollte darauf der Vizekanzler v. Hymmen nach Gemen gesandt werden, jedoch wurde ihm dort „diese Gütlichkeit gar abgeschlagen und es vor überflüssig geachtet, deswegen auf Gemen zu kommen oder sich zu bemühen, inmaßen obberührte Gräfinne von ihrer Meinung keineswegs absehen würde“.

Über die sonstigen Vorkommnisse in der Gemeinde bis zum Schlusse des Jahres fehlen die Nachrichten. Aus einem Kostenverzeichnis über den Verzehr der Pastoren, die in

Gemen gepredigt haben, geht nur hervor, daß vom 21. September bis 14. Dezember dafelbst überhaupt kein Gottesdienst stattgefunden hat.

#### § 24.

Die fortwährenden Unruhen in der Gemeinde hatten den oben erwähnten Feldprediger Keyser, der trotz des Widerspruches der Herrschaft einstimmig gewählt war, veranlaßt, seine Stelle in Gemen aufzugeben und einem anderweitigen Rufe zu folgen, so daß die Gemeinde wiederum ohne Pfarrer war.

Zu Anfang des Jahres 1710 sollte seitens der Herrschaft der Gemeinde jemand zum Pfarrer bestellt werden, der weder ein theologisches Examen abgelegt hatte, noch ordinirt war. Durch hohe Geldstrafen suchte man die Gemeindeglieder zu veranlassen, diesen Mann als ordentlichen Pfarrer anzuerkennen, was zu erneuten Beschwerden nach Cleve Anlaß gab. Die Regierung ließ den Bericht über diese neuesten Vorgänge nach Berlin gehen und teilte dem Könige gleichzeitig das Ergebnis der Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Gräfin mit, daß nämlich „die berührte ev. Gemeinde jederzeit in possessione vocandi gewesen“. Da doch nach den bisherigen Erfahrungen alles Schreiben vergeblich schien, schlug die Regierung dem Könige vor, einige Truppen zum Schutze der Lutheraner nach Gemen zu beordern, um ihnen zunächst behülflich zu sein, wieder in den Besitz der noch immer nicht herausgegebenen Ländereien und sonstigen Vermögensstücke zu gelangen. Ferner sollte der Amtmann Lochhausen, sobald er königliches Gebiet beträte, ergriffen und für sein Verhalten dem königlichen Boten gegenüber nachdrücklich bestraft werden, zumal er doch der alleinige Unruhfister in Gemen sei.

Eine den Evangelischen ungünstige Verordnung der Gräfin bezüglich der Kinder aus Mischehen veranlaßte eine abermalige, an die Gräfin diesmal in sehr energischem Tone gehaltene Vorstellung des Königs.

Leider ist die vom 27. Juni datierte Antwort der Gräfin hierauf nicht erhalten, soviel sich jedoch aus dem Antwortschreiben darauf ersehen läßt, enthielt es eine nochmalige Abweisung jeglicher Vermittelung durch Herrn von Hymmen.

## § 25.

Nach dem Weggange des Feldpredigers Keyser hatte die Herrschaft den von der Clevischen Regierung empfohlenen Pastor Lazarus Lederer von Berlin nach Gemen kommen lassen, um daselbst eine Probepredigt zu halten. Darauf wurde ihm von der Herrschaft zwecks der Bestätigung ein Revers mit folgendem Passus zur Unterschrift vorgelegt: „mit sicherem Vorbehalt gnädig konferiert mich auch als einen Prediger dazu vociret und erwehlt“.

Der Pastor erkundigte sich jedoch erst des Näheren über diesen Revers und unterschrieb ihn in Folge der erhaltenen Auskunft nicht, sondern reiste mit einer Kopie desselben nach Berlin zurück.

Einen empfindlichen Druck übte die Gräfin auf die Gemeinde durch Entziehung der Kirchen- und Armenmittel aus. Diese wurde dadurch bewerkstelligt, daß zunächst katholische Provisoren zu der Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens herangezogen wurden, worauf dann der Befehl erging, daß sämtliche Zahlungspflichtige ihre Zahlungen nur an diese zu leisten hätten, die jedoch ihrerseits den Lutherischen das eingenommene Geld nicht herausgaben. Gesuche um Freigabe der eingezogenen Gelder blieben unbeachtet; der Zustand hat sich nachweislich bis 1712 erhalten.

## § 26.

In seinem Antwortschreiben auf das Schreiben der Gräfin vom 27. Juni erklärte der König, die Begründung ihres Patronatsrechts nicht als ausreichend anerkennen zu können, er forderte sie vielmehr auf, die bevorstehende Wahl des Pastor Lederer ungehindert vor sich gehen zu lassen und vor allem die oben erwähnte Klausel aus dem Bestallungspatente zu streichen. Ferner verlangte der König nochmals Bestrafung des Amtmanns Lochhausen und Abschaffung des wegen der Mißhehen ausgeübten Gewissenszwanges. Erfolg hatte auch dieses Schreiben nicht.

Die Gemeinde hatte am 7. Oktober den Pastor Lederer einstimmig gewählt und suchte am 28. d. M. dessen Konfirmation nach, die aber nicht erteilt wurde, trotzdem die Schreiben hin und her gingen und der General v. Lottum der Gräfin die ernstesten Vorstellungen machte. Inzwischen

kam auch der Pastor mit seiner zahlreichen Familie an, dem trotz der Mahnungen der Clever Regierung jede gottesdienstliche und seelsorgerische Berrichtung strengstens untersagt wurde. Da ihm natürlich jegliches Gehalt von der Herrschaft entzogen war, war die Gemeinde angewiesen, ihn samt seiner Familie zu unterhalten, was ihr doppelt schwer fiel, da einerseits Kirchen- und Armenvermögen sich in den Händen der Katholiken befand und andererseits die fortwährenden Geldstrafen die Leute selbst vollständig mittellos gemacht hatten.

### § 27.

Am 5. Januar 1711 machte die Regierung einen letzten Versuch zur gütlichen Beilegung und sandte 2 Kommissare, den Freiherrn v. Diepenbrock und den Regierungsrat Rickers nach Gemen.

Der Amtmann Lochhausen suchte anfangs den Herren glaubhaft zu machen, daß man nicht die Absicht habe, die Evangelischen in ihrer Religionsübung zu stören, man wolle nur den Beweis dafür, daß das Präsentations- und Kollationsrecht den Evangelischen schon im Jahre 1624 zugestanden habe. Im Laufe der Verhandlungen ließ er sich jedoch zu dem Ausrufe hinreißen, „daß man von dem Kollationsrecht nimmermehr abstehen, noch darunter was nachgeben würde, wengleich der oberste Stein vom Schloß untergeworfen werden sollte, gestalt dann auch der Herr Lederer in Ewigkeit kein Prediger werden würde, wenn er den Revers, welches vorhin die anderen Prediger auch getan hätten, nicht unterschreiben täte.“ Die weiteren Verhandlungen ergaben jedoch, daß ein derartiger Revers keinem einzigen der früheren Pastöre vorgelegt war.

Obschon sich die Gemeinde nicht für beweispflichtig hielt, legte sie am folgenden Tage, den 6. Januar, verschiedene Beweisstücke vor, die von den Kommissaren als solche anerkannt würden.

Durch die Clevische Regierung waren die Pastöre der benachbarten Ortschaften aufgefordert worden, der Ordination des Pastor Lederer beizuwohnen, die am folgenden Tage, den 7. Januar in ihrer und der Kommissare Gegenwart unter den üblichen Feierlichkeiten vor sich ging.

Am Nachmittage wurde den Kommissaren plötzlich mitgeteilt, die Gräfin habe einen Protest an die Kirchthüre angeschlagen lassen, der sofort zu Protokoll genommen wurde.

Die Regierung schien auf Widerstand irgendwelcher Art vorbereitet gewesen zu sein, denn schon am folgenden Tage rückten unter dem Kommando eines Hauptmanns ein Fähnrich, 3 Korporale, ein Wachtmeister und 48 Dragoner in Gemen ein, und zogen Quartier bei den katholischen Bürgern und gräflichen Beamten; dabei wurden einzelne Häuser mit 3, 4, 5 und sogar 8 Mann belegt.

Noch am selben Tage wurde mit der Gräfin verschiedentlich über die Ausstellung des Kollationspatentes verhandelt, doch ohne Erfolg. Sofort sandte jedoch die Gräfin einen Boten nach Münster, der dem Bischof Nachricht von dem Geschehen bringen und seinen Rat einholen sollte.

Am folgenden Tage, den 9. Januar, erfolgte noch eine Vernehmung des Pastors Wald aus Gahlen über die Richtigkeit der von ihm über die Pfarrwahl gemachten Angaben, die er mit einem Eide unverzüglich bekräftigte. Ebenso beschworen viele ältere Bürger aus Gemen, darunter auch zwei Provisoren der reformierten Gemeinde, daß die lutherische Gemeinde den verstorbenen Pastor Biesshaus selbst gewählt und der Herrschaft zur Konfirmation präsentiert habe, jedoch wußte niemand etwas von dem vom Amtmann Lochhausen behaupteten Unterschreiben eines Reveres. Nachdem der Gräfin auch diese beiden Aussagen mitgeteilt worden waren, ließ sie sich endlich bereit finden, das Kollationspatent des Pastors Lederer zu unterzeichnen, und sich ebenso schriftlich zur Abstellung sonstiger Beschwerden zu verpflichten. Betreff der gepfändeten Vermögensstücke einigte man sich schließlich auf Rückgabe binnen 8 Tagen.

### § 28.

Kaum hatten sich die Kommissare von der Gräfin gegen Abend verabschiedet, als diese durch den bischöflichen Notar Pottgießer gegen die von ihr unterzeichneten Schriftstücke einen Protest aufnehmen ließ, an welchem sie feierlichst erklärte, nur unter dem Drucke militärischer Macht ihre Unterschrift gegeben zu haben.

Am folgenden Morgen, den 10. Januar, verließen die Kommissare Gemen; gleichzeitig rückten auch die Dragoner ab.

Die Gräfin sandte nunmehr weiteren Bericht an Kur-Mainz und Kur-Pfalz, die sich beide in ihren späteren Antwortschreiben sehr entrüstet über den Truppeneinfall aussprachen.

Am Nachmittag des 10. ging auch die Antwort von Münster ein; der Bischof riet der Gräfin, sich unverzüglich an den Kaiser zu wenden und versprach, seinen Kanzler von Cochenheim anzuweisen, die Sache auf dem Kreistage in Köln zur Sprache zu bringen.

Die Evangelischen, die in Diensten der Gräfin standen, wurden noch am selben Tage entlassen und die Bürgerschaft selbst durch Drohungen in große Aufregung versetzt. Das Gerücht, daß in der Nähe von Brünen 2—300 Mann Dragoner ständen, um im Notfalle nach Gemen zu rücken, bewog die Gräfin zwar, unter Protest den Leuten die gepfändeten Sachen zurückzugeben, doch suchte sie nach ihrer eigenen Aussage die Angelegenheit im übrigen möglichst in die Länge zu ziehen.

Am 20. Januar traf die Antwort des Bischofs aus Bamberg ein, der die militärischen Maßregeln des Königs als einen Bruch der Reichsverfassung bezeichnete und ebenfalls riet, den Kaiser und den Reichstag zu Regensburg anzugehen.

Bemerkenswert ist noch ein Schreiben der Gräfin vom 21. Januar 1711, in dem sie dem Bischof von Münster gegenüber erklärt, keinerlei Gewissenszwang durch Verordnungen hinsichtlich Tausen, Trauungen und dergl. ausgeübt zu haben.

Ferner ist ein Schreiben vom 10. Februar beachtenswert, ebenfalls an den Bischof von Münster, worin sie diesem gegenüber zugibt, die Obligationen „inter alias causas“ deswegen eingezogen zu haben, weil ihre Untertanen zu Cleve gegen sie geklagt und dabei versucht hätten, sie der Clever Regierung „suspekt“ zu machen.

### § 29.

Am 22. Januar benachrichtigte die Clevische Regierung ihren Residenten in Köln von den Vorkommnissen in Gemen, damit dieser auf jeden Fall informiert sei, falls die Gräfin die Angelegenheit auf der nächsten Kreisversammlung vorbringen würde. Dies geschah auch in der Tat, am 8. März

brachte der Kanzler von Cochenheim die Angelegenheit mit dem Truppeneinfall zur Sprache und suchte mit allen Mitteln eine der Gräfin günstige Entscheidung zu erwirken. Er drang jedoch nicht durch, da er die evangelischen Stände gegen sich hatte.

Ebensowenig Erfolg hatte die Gräfin mit einer Appellation an den Reichstag zu Regensburg, die Reichsversammlung vermochte ihre Auffassung, daß das gewaltsame Vorgehen des Königs einen Landfriedensbruch darstelle, nicht zu teilen und wies ihr Ersuchen um Reichshülfe gegen den König zurück.

### § 30.

Trotz mehrmaliger Mahnungen von Cleve aus war in den Gemener Zuständen für die Lutheraner noch keine Besserung eingetreten, die Beunruhigungen und Störungen durch allerhand Maßregeln dauerten fort. Ein peinlicher Zwischenfall veranlaßte den König, der Gräfin seine schärfste Mißbilligung auszusprechen. Der katholische Pater hätte nämlich den lutherischen Pastor aufs ärgste beschimpft, worauf letzterer von dem katholischen Küster noch durchgeprügelt wurde. Hierfür verlangte der König „ohne weitläufigen Prozeß“ strenge Bestrafung des Paters und Küsters und vollkommene Genugtuung für den Pastor. Es war in dem Schreiben sogar die Rede davon, das Lehren „ex capite commissae feloniae“ einzuziehen und zu kaduzieren, was der Gräfin auf Befehl des Königs von Cleve aus noch besonders mitgeteilt wurde.

Die Pläne der Gräfin gingen dahin, den Katholiken auch das Übergewicht in der politischen Gemeinde zu verschaffen, wozu die nächsten Gemeindewahlen Gelegenheit boten. Da die Lutheraner sich weigerten, von ihrem althergebrachten Wahlmodus abzugehen und dem von der Herrschaft angeordneten zu folgen, griff diese in die Wahl selbst ein und bestimmte, daß vorläufig die Magistratsleute des vorigen Jahres auch für dieses bleiben sollten. Ein Bericht über diesen Fall an die Clevische Regierung hatte nur zur Folge, daß die Gräfin kurz hintereinander zweimal aufgefordert wurde, vermöge den Reichsabchieden die Gemeinde bei ihrem Herkommen zu belassen; jedoch kümmerte sich die Gräfin nicht im geringsten um diese Erlasse.

## § 31.

Trotz der oben erwähnten nachdrücklichen Warnung währten die bisherigen Streitigkeiten wegen Bestallung des Pfarrers und Schulmeisters fort, ebenso die Angriffe auf die lutherische Bevölkerung. In einem längeren Schreiben, datiert „Haag, den 7. Juli 1711“ forderte der König wiederum die Gräfin auf, Abhülfe der Beschwerden zu schaffen, der Gemeinde das Benennungsrecht sämtlicher Kirchendiener zu belassen und sich mit der Bestätigung der ernannten zu begnügen. Ferner sollte die Gräfin einen andern Revers für den Pastor ohne Klauseln aufstellen, ihm für alle erlittene Unbilden Genugtuung verschaffen, und das durch den katholischen Pater weggenommene Gehalt wieder zurückgeben. Um eine endgültige und unanfechtbare Lösung der Sache herbeizuführen, sollte sich die Gräfin zu alledem schriftlich verpflichten. In diesem Schreiben erhielten auch die Lutheraner eine sehr ernste Mahnung zum Gehorsam gegen die Gräfin, widrigenfalls ihnen der König seinen Schutz zu entziehen drohte.

In ihrer Rechtfertigung auf dieses Schreiben wies die Gräfin den Vorwurf, die Evangelischen aus dem Rate verdrängen zu wollen, mit aller Entschiedenheit zurück. Die Herrschaft habe stets bei Streitigkeiten in die Wahl eingegriffen, ohne daß jemals von irgend einer Seite Klage darüber geführt worden wäre. Zum Schluß sprach sie die Bitte aus, „selbiges zu untersuchen, und noch recht schleunigst secundum acta et probata, nicht aber den Klägern gleich ad nuda narrata glauben beyzumessen.“

## § 32.

Um den zahlreichen „Behelligungen“, die sich in letzter Zeit noch gemehrt hatten, etwas nachdrücklicher entgegenzutreten, erteilte der König am 6. August dem General von Lottum und dem Justizrat Rogfeld den Auftrag, sich persönlich nach Gemen zu begeben, um einerseits der Gräfin jegliche Beeinträchtigung „gegründeter Gerechtsame“ der lutherischen Gemeinde zu unterlagen, als auch letzterer Gehorsam gegen die Herrschaft einzuschärfen, widrigenfalls „wir selber dahin behülflich sein werden, daß dergleichen straffbare Widersetzlichkeit an ihnen gehörig geahndet werden solle.“

Daraufhin ersuchte die Gräfin den Fürstbischof von Münster, ihr den Vizekanzler von Cochenheim, der sie auch in Köln vertreten hatte, als Beistand zu geben, um in der geplanten Konferenz ihre Interessen gegenüber den königlichen Beamten wahrzunehmen, was ihr der Bischof bereitwilligst zusagte.

Infolge Krankheit und geschäftlicher Abhaltungen des Grafen Lottum zog sich das Zustandekommen der Konferenz hin. Am 11. November sandte Mogfeld dem Grafen Dohna einen Generalbericht über alle seit 1649 vorgekommenen Streitigkeiten, in dem er zu dem Ergebnis kommt, daß die eigentliche Ursache aller Unruhen die katholischen Geistlichen gewesen seien, „welche aus einem ungemäßigten Religionshaß dieses innerliche Feuer in mehrgemelter ihrer Herrschaft angezündet und ihre darunter fast ohnversüchtige und schädliche Consilia gegeben haben mögten“.

Die Vorverhandlungen zogen sich weiterhin endlos in die Länge, wozu wohl auch der inzwischen eingetretene Regierungswechsel beitragen mochte. Als außerdem der König erfuhr, daß Kurpfälzische und Münstersche Abgeordnete die Verhandlungen für die Gräfin führen wollten, erklärte er, unter solchen Umständen sich auf nichts einlassen zu können; da die Gräfin jedoch darauf beharrte, gab dieser Zwischenstreit Veranlassung zu weiteren langwierigen Verhandlungen, bis schließlich die Gräfin nachgab.

### § 33.

Am 12. Januar 1712 langten endlich die beiden königlichen Kommissare in Gemen an. Die für die Herrschaft zur Beilegung der Zwistigkeiten gestellten Bedingungen waren so milde, daß an deren Annahme nicht gezweifelt wurde; jedoch erklärte die Gräfin nicht eher sich auf ein schriftliches Abkommen einlassen zu können, als bis sie mit ihrem Bruder, dem General von Belen zu Raesfeld darüber gesprochen habe. Vor allem ließ sie sich nicht dazu bewegen, die Geldstrafen nachzulassen, um der Gemeinde zu zeigen, daß sie die Strafe verdient habe, wenn sie sich beim Könige beschwere. Infolgedessen zerشلugen sich die Verhandlungen und die Kommissare mußten unverrichteter Sache wieder abreisen. Ebenso ergebnislos scheint eine zweite Konferenz gewesen zu

sein, deren Zustandekommen ebenfalls mit großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen war.

Die Mittel der Gemeinde waren völlig erschöpft, ihre Mitglieder zur Zahlung weiterer Beiträge völlig unvernünftig. Um das Äußerste abzuwenden, entschloß sich die Gemeinde zu einer Kollekte, die vom preussischen Ministerium befürwortet wurde. Groß scheint ihr Ertrag nicht gewesen zu sein; die Chronik des Pastor Lederer, die gerade bis zu diesem Zeitpunkte reicht, schließt mit folgenden Worten, die einen Einblick in die Zustände der Gemeinde erstatten:

„Pastorat, Kirchen- und Armenmittel sind ihr entzogen, Predigermittel aber für die Brüche gepfändet, das übrige Armengütchen durch langwierige Kostsplitterungen verzehrt, Gott weiß, woher man fernerhin Unterhalt nehmen soll.“

Die Nachrichten aus den beiden folgenden Jahren sind äußerst dürftig, so daß sich für diese Zeit kein klares Bild über die weitere Entwicklung der Ereignisse gewinnen läßt.

Eine Besserung der Zustände trat für die Gemeinde jedenfalls nicht ein, die Not stieg im Gegenteil immer mehr. Der Pastor sah sich sogar genötigt, seine Bücher zu verkaufen, um Geld für ferneren Lebensunterhalt zu bekommen. Am Oftertage 1714 gedachte er sein Amt niederzulegen, da keine Aussicht auf Besserung der Verhältnisse vorhanden war; die dringenden Bitten des Clevischen Ministeriums bewogen ihn jedoch vorläufig zum Bleiben.

Auf einer Klassikalsynode zu Schermbeck wurde nochmals die Abhaltung einer Kollekte beschlossen, die aber ebenso wie die vorige nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben scheint.

Pastor Lederer verließ wahrscheinlich Ende des folgenden Jahres, 1715, die Gemeinde und ging nach Minden.

## V. Abschnitt.

### Die Einsetzung und Tätigkeit des Pastor Wieffel in der Gemeinde, 1715—1753.

#### § 34.

Als einzige schriftliche Nachricht aus den Jahren 1715/16 ist ein Brief des Pastor Lederer erhalten, in dem

er die Gemeinde durch geistlichen Zuspruch über ihr Schicksal tröstet, ein Zeichen, daß die Ruhe noch nicht wiederhergestellt war.

Nach dem Weggange des Pastor Lederer verschlimmerte sich die Lage der Gemeinde noch durch selbstverschuldete innere Zwistigkeiten.

Das durch die Kollekten eingekommene Geld wurde von den Provisoren überhaupt nicht abgeliefert, sondern einfach unterschlagen und dem Clevischen Ministerium jede Rechnungsablage rundweg verweigert, was auch in der Gemeinde eine große Erbitterung gegen die Provisoren hervorrief. Um die Besetzung der Pfarrstelle kümmerten sich letztere überhaupt nicht, so daß diese volle zwei Jahre unbesetzt blieb.

Um dieser Mißwirtschaft ein Ende zu bereiten, sah sich die Herrschaft schließlich veranlaßt, im Jahre 1717 die erledigte Pfarrstelle neu zu besetzen und zwar durch den Pastor Johann Wieffel. Sofort beschwerte sich die Gemeinde in Cleve aufs bitterste über diesen Eingriff in ihre Rechte, was zur Folge hatte, daß am 25. Januar 1717 ein sehr ungnädiges Schreiben von dem inzwischen zur Regierung gelangten Könige Friedrich Wilhelm I. einlief, das in kurzen, scharfen Worten unter besonderer Betonung der Stellung als Lehnherr der Gräfin anbefiehlt, binnen 3 oder 4 Monaten die Gemeinde klaglos zu stellen, widrigenfalls die Gräfin kurzerhand der Felonie angeklagt werden würde.

Eine anderweitig sich findende Nachricht besagt jedoch, daß sich die Regierung mit dem Vorgehen der Herrschaft einverstanden erklärt habe. Der Widerspruch läßt sich leicht dahin erklären, daß die Regierung zuerst nur diese eine Darstellung der Tatsachen kannte, und eine Berichtigung durch die Herrschaft erst später auf dieses königliche Schreiben hin erfolgt ist.

An dieser Stelle ist noch einer wichtigen Entscheidung zu gedenken. Der Verhandlungen mit Cleve müde, hatte sich der Graf bei dem Reichshofrat in Wien darüber beschwert, daß seine Untertanen trotz der Reichsunmittelbarkeit ihrer Herrschaft stets nach Cleve Zuflucht nähmen, obwohl die dortige Regierung gar nicht zuständig sei. Es erging daraufhin vom Reichshofrat am 10. Dezember 1717 ein Urteil des

Inhalts, daß den Gemenern bei Strafe von 10 Mark lötigen Goldes untersagt wurde, in Zukunft in Cleve Schutz zu suchen, da hierfür Wien der allein zuständige Ort sei.

Ebenso verbat sich der Kaiser durch ein an König Friedrich Wilhelm gerichtetes Schreiben jeglichen Eingriff in seine Jurisdiktion seitens des letzteren und forderte ihn auf, in Zukunft die Klagen der Gemeinde abzuweisen.

Eine Besserung der Zustände in der Gemeinde war dadurch nicht erreicht worden; die einen gingen zu dem eingesetzten Pastor überhaupt nicht in die Kirche, während andere sich den Reformierten anschlossen.

Um den langen Streitigkeiten ein Ende zu bereiten, beantragte der Graf beim Reichshofrat im Jahre 1720, der Gemeinde einen Termin von 2 Monaten zu setzen, binnen welchem sie den Beweis für ihre Ansprüche zu erbringen hätten, „sub poena perpetui silentii“ im Falle des Mißlingens der Beweisführung.

Der König scheint die oben erwähnte Einrede des Kaisers wegen Ausübung der Jurisdiktion in dieser Angelegenheit anerkannt zu haben, da er die Gemeinde am 28. Juli 1721 aufforderte, betreff der Zuständigkeit Cleves „mit solchem Beweis gehörig einzukommen und deshalb nichts zu verabsäumen“.

### § 35.

Bald nach seinem Amtsantritte hatte sich Pastor Wieffel wahrscheinlich auf Veranlassung der Gräfin stillschweigend von der Weselschen Klasse getrennt, der die Gemeinde 30 Jahre angehört hatte. Am 19. Mai lief von dem damaligen Vorsitzenden die Anfrage ein, ob sich die Gemeinde nicht zu ihrem eigenen Vorteil für den Fall abermaliger Nöte und Verfolgungen und der Ordnung halber der Klasse wieder anschließen wolle; das Nähere sollte dann auf einer Synode beraten werden.

Das Fernbleiben der Gemeinde suchte Wieffel damit zu entschuldigen, daß die Zustände in der Gemeinde bisher einem solchen Anschluß hindernd im Wege gestanden hätten; auch müßte erst die Erlaubnis der Herrschaft eingeholt werden, doch wolle er alles daran setzen, um den Anschluß zu stande zu bringen. Die Sache zog sich jedoch lange hin, denn erst in einem Schreiben vom 10. April des folgenden Jahres

erklärte sich der Präses der Synode bereit, nach Einsicht der die Angelegenheit betreffenden Akten selbst die Hindernisse aus dem Wege räumen zu wollen. Pastor Wieffel machte daraufhin den Versuch, die Erlaubnis zum Anschlusse zu erlangen; sie wurde ihm aber mit der Begründung verweigert, das Ministerium habe sich in den vorigen Jahren gegen die hiesige Herrschaft nicht so aufgeführt, daß sie die Commemoration so schlechthin zugeben könnte. Den Anschluß gegen den Willen der Herrschaft herbeizuführen wagte Wieffel nicht, da er fürchtete, die endlich für die Gemeinde eingetretene Ruhe zu stören, und so unterblieb die Sache vorläufig.

### § 36.

Zu der Gemeinde selbst stand Wieffel in einem sehr wenig guten Verhältnis. Fortgesetzt hatte er Streitigkeiten mit den Provisoren, teils über Gehaltsansprüche, teils über innere Gemeindeangelegenheiten, wobei sogar der gerichtliche Weg beschritten wurde. Der Kirchenbesuch war ständig sehr schlecht, so daß Wieffel die Gräfin bat, den Leuten Befehl dazu zu geben.

Reichlichen Stoff zu Zwistigkeiten gab die im Jahre 1743 erforderliche Neuwahl eines Schulmeisters. Da die Gemeinde sich weigerte, den von der Herrschaft vorgeschlagenen Sohn des Wieffel, Arnold Wieffel zu wählen, weil dieser seine Unfähigkeit zu diesem Amte in genügender Weise dargetan hatte, sah sie sich selbständig nach einem Schulmeister um, dem jedoch von der Herrschaft die Bestätigung versagt wurde. Ein Gesuch an den in Ungarn weilenden Grafen August von Samburg-Stirim wurde von diesem sehr ungnädig aufgenommen und der junge Wieffel kurzerhand als Schulmeister eingesetzt. Gleichzeitig verbot er jegliches Angehen des Ministeriums in dieser Angelegenheit, was aber die Gemeinde trotzdem tat, da sie den Verlust ihrer Unabhängigkeit fürchtete.

Die Vorstellungen des Ministeriums veranlaßten den Grafen, in einem ebenso höflichen wie bestimmten Schreiben sich jede Einmischung in die Angelegenheiten seiner Herrschaft zu verbitten, zumal ihm auch gerade für besagten Fall das alleinige Kollationsrecht ohne irgend welche Präsentationsrechte der Gemeinde zustehende. Ebenso wies er jeglichen An-

schluß an die Klassikalsynode zurück, da er keinem Ministerium irgendwelche Aufsicht in seiner Herrschaft gestatten könne.

Infolge der fortgesetzt schlechten und teilweise anstößigen Amtsführung des Wieffel und seines ihm von der Herrschaft als Gehülfen beigeordneten ältesten Sohnes sah sich das Clever Ministerium veranlaßt, am 31. Mai 1744 über die Gemener Vorkommnisse an den König zu berichten, was jedoch ohne Wirkung blieb. Die zahlreichen Petitionen um Absetzung des jungen Wieffel, dessen Unfähigkeit sich je länger je mehr herausstellte, blieben unbeachtet. Zwar befahl der König der Clevischen Regierung, den Grafen in „convenablen terminis“ dazu anzuhalten, doch blieb dies ohne Erfolg.

Da schon im November dieses Jahres die Rede von einer Pfarrwahl ist, muß man annehmen, daß der alte Pastor Wieffel um diese Zeit starb. Trotz energischen Sträubens blieb sein Sohn weiter im Amte; die allgemeine Abneigung der Pfarreingewesenen gegen ihn wurde noch dadurch vergrößert, daß er sich dem Trunke ergeben hatte. Die dringenden Bitten der Gemeinde um Beseitigung solcher Zustände blieben ohne Wirkung; die von der Clever Regierung versprochene Entsendung eines Kommissars von Berlin ist niemals erfolgt.

## VI. Abschnitt.

Die abermaligen Streitigkeiten der Gemeinde mit der Herrschaft wegen der Pfarrwahl in den Jahren 1753—1755.

### § 37.

Am 7. Mai des folgenden Jahres 1753 starb, obschon infolge seiner Trunksucht bereits länger leidend, doch ziemlich unerwartet auch der junge Wieffel.

Die erste Sorge der Gemeinde ging nun dahin, ungehindert von der Herrschaft die Wahl eines Pfarrers vornehmen zu können, weshalb sie sich sowohl an die Herrschaft als an die Clevische Regierung wandte. Der Graf erklärte hierauf, über diese Angelegenheit erst weitere Rücksprache nehmen zu müssen.

Zur Predigt für den nächsten Sonntag hatten die Lutherischen heimlich den Pastor Kramer aus Schermbeck kommen lassen, wovon der Graf erst erfuhr, als der Nachmittagsgottesdienst bereits gehalten war. Sofort erging darauf strenger Befehl, daß kein Geistlicher mehr in Gemen ohne herrschaftliche Erlaubnis die Kanzel betreten dürfe. Eine Intervention der Clever Regierung verbat sich der Graf sehr energisch unter Hinweis auf die oben erwähnten kaiserliche Dekrete von 1717 und 1721. Auf weitere Schreiben der Regierung ließ er sich in der Folgezeit nicht mehr ein mit der Begründung, daß für Beschwerden über ihn nur der Reichshofrat in Wien zuständig sei.

Statt des für den folgenden Sonntag trotz des gräßlichen Verbotes nochmals gebetenen, aber durch Krankheit verhinderten Pastor Kramer erschien plötzlich ein Kandidat Namens Bastian aus Essen, der auf Befragen des Presbyteriums erklärte, zur Vertretung für einen vom Grafen gebetenen Pastor Kruse geschickt zu sein. Er blieb darauf vorläufig in Gemen und nahm auf dem Schlosse Wohnung; mit der Gemeinde selbst kam er wenig in Berührung.

Für die Abendmahlsfeier zu Pfingsten war es dem Grafen nur mit Mühe gelungen, einen Feldprediger aus Wesel zu bekommen; die vom Clever Ministerium geschickten Pfarrer wies er beständig zurück. Als die ganze Sachlage weiterhin bekannt wurde, weigerten sich schließlich auch die Feldprediger, sowie die umwohnenden, nicht dem Clever Ministerium unterstehenden Geistlichen seiner Aufforderung zur Abhaltung von Gottesdienst in Gemen Folge zu leisten, so daß solcher daselbst überhaupt nicht mehr stattfand. Schließlich gelang es dem Grafen, beim Essener Konsistorium die Ordination des Bastian zu erwirken, der dann am 7. Juli unter mancherlei Tumult seinen Einzug in Gemen hielt.

### § 38.

Die auf diese Vorfälle hin von der Gemeinde nach Cleve gefandten Schreiben waren lange nicht beantwortet worden, bis schließlich der König am 14. Juli wieder unter Hinweis auf seine Stellung als Oberlehnsherr die Herrschaft aufforderte, die Gemeinde bei ihren Gerechtigkeiten zu belassen. Doch scheint man in Berlin dieser Angelegenheit allmählich

müde geworden zu sein, da die Gemeinde in einem besonderen Schreiben aufgefordert wurde, sich doch möglichst mit dem Grafen in Güte zu einigen. Das in seiner Begründung sehr ausführliche Antwortschreiben des Grafen wies wieder auf die Unzuständigkeit Cleves in dieser Angelegenheit hin, die jetzt auch plötzlich von dem Advokaten der Gemeinde zugegeben wurde.

Der Gemeinde wurde ihre Beweisführung dadurch erschwert, daß man verschiedene wichtige Urkunden und Rentenverzeichnisse nicht mehr im Pfarrarchive vorfand und es wurde der Verdacht geäußert, daß sie von der Jungfer Wieffel, die nach ihres Bruders Tode noch fast ein Vierteljahr das Pfarrhaus bewohnt hatte, im Verein mit einem gräßlichen Rentmeister bei Seite geschafft worden seien.

Irgendwelche Wendung zum Bessern hatte das königliche Schreiben natürlich nicht gebracht, es wurden im Gegenteile hohe Strafen über die Provisoren verhängt, da man sie für den schlechten Kirchenbesuch verantwortlich machte, und ebenso wurde für die Gemeindeglieder selbst auf jedes Fernbleiben vom Gottesdienst eine Strafe gesetzt.

### § 39.

Der Prozeß tritt nunmehr in ein neues Stadium ein. Auf die erwähnten eingehenden Darlegungen des Grafen vom 14. August erklärte der König in einem Schreiben vom 15. September, daß diese Ausführungen vieles für sich hätten und verwies die Gemeinde, falls sie keine anderen Beweise für die Zuständigkeit des Königs in dieser Angelegenheit hätte, an das Reichskammergericht. Die Gemeinde geriet darüber in große Bestürzung und fürchtete, daß ihre Gerechtfame nunmehr „durch einige gewissenlose Juristen disputierlich gemacht werden möchte“.

Mittlerweile hatte sich der Graf selbst an den Reichshofrat nach Wien gewandt und sich über die ungerechtfertigten Klagen der Gemeinde sowie über die Verletzung des Rechtsweges beschwert. Daraufhin machte der Kaiser dem Könige den Vorwurf, die kaiserliche Jurisdiktion beeinträchtigt zu haben und der Gemeinde, den in den Rescripten der Jahre 1717 und 1721 vorgeschriebenen Instanzenzug nicht berücksichtigt zu haben. Gleichzeitig wurde letzterer bei 20 Mark Strafe in Gold verboten, jemals beim Könige

von Preußen Schutz in solchen Angelegenheiten zu suchen und ihr befohlen, entweder den ihr aufgetragenen Beweis zu erbringen, daß sie im Jahre 1624 die freie Wahl in Pfarr- und Schulanangelegenheiten gehabt hätte oder die vom Grafen behaupteten Rechte anzuerkennen. Der Befehl betreff des Instanzenzuges wurde nunmehr dadurch umgangen, daß sich jetzt die Clever Regierung für die Gemeinde nach Berlin wandte und dort beim Könige als „Lehnsherrn“ um Schutz für sie bat. Da die Willkürlichkeiten des Grafen überhand nahmen und die Gemeinde ein schlimmes Ende der Sache fürchtete, erklärte sie sich zu einem Vergleiche mit der Herrschaft bereit, wovon ihr aber dringend abgeraten wurde.

Am 15. Dezember forderte der König die Gemeinde auf, Beweise aus den alten Urkunden dafür zu erbringen, daß ihm das Recht zustehe, den Grafen als Vasallen zu maßregeln und ihm Befehle zu erteilen; ferner sollte sie Nachforschungen darüber anstellen, wie es mit der Immediatität der Herrschaft und ihrem *privilegium de non evocando et appellando* der Herzöge von Cleve in Bezug auf die Herrschaft Gemen bestellt sei.

Trotzdem die Gemeinde seit September bereits mit insgesamt 200 Talern Strafe belegt war, wurden noch fortgesetzt weitere Geldstrafen verhängt.

Während dessen bekümmerte sich Bastian selbst wenig um die Gemeinde, er brachte seine Zeit mit Jagd und Kartenspiel zu, wobei der Graf erklärte, man könne auf seine Lehre, Leben und Wandel nichts sagen. —

In einer ausführlichen Verteidigungsschrift, in der alle Schriftstücke angeführt waren, die ein direktes oder indirektes Anerkenntnis der Herrschaft betreffs der Oberlehnsherrlichkeit der Herzöge zu Cleve enthielten, suchten die Lutheraner den vom Könige erfordernten Beweis zu erbringen. Er scheint dem Könige jedoch nicht genügt zu haben, denn am 19. Januar 1754 erging nochmals die Aufforderung, unwiderlegliche Beweise beizubringen und gleichzeitig Vorschläge zu machen, wie der Graf, „ohne großes bruit zu machen, am besten *ad aequa et iusta* zu bringen sein möchte.“

Zu einem Ergebnis gelangte man nicht; es wurde noch manches Schriftstück hin und hergewechselt, ohne daß eine

Klarstellung über die beiderseitigen Rechte betreffs der Pfarr- und Schulmeisterwahl erfolgt wäre.

Im Juli 1755 verwies der König die Gemeinde an den Reichshofrat, da er zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten nicht zuständig sei. —

Über den weiteren Verlauf des Prozesses im Einzelnen fehlen zwar die Nachrichten, doch ist soviel bekannt, daß er das Schicksal mancher anderen Sache am Reichshofrate teilte, indem er nämlich daselbst unentschieden liegen blieb. Sein tatsächlicher Ausgang unterliegt jedoch keinem Zweifel, denn Bastian blieb Pfarrer in der Gemeinde. Zwar hatte der König ihr seine Unterstützung für den ferneren Verlauf des Prozesses versprochen, in Folge des Ausbruches des 3. schlesischen Krieges war es ihm jedoch wohl nicht mehr möglich, sich eingehender mit der Sache zu befassen. Es blieb alles beim alten und die Gemeinde sah sich infolge fortwährender Bedrückungen genötigt, den Bastian als Pfarrer anzuerkennen.

#### § 40.

An dieser Stelle<sup>1)</sup> dürfte es sich empfehlen, das soeben dargelegte Streitverhältnis einer kritischen Würdigung zu unterziehen und zwar zunächst in rechtlicher Hinsicht.

Der Schwerpunkt des Streites liegt in der Frage, ob der Gemeinde das freie Wahlrecht in Pfarr- und Schulangelegenheiten zugestanden habe. Die Möglichkeit dessen war für die Gemeinde in dreifacher Hinsicht gegeben:

1. sie konnte das freie Wahlrecht schon gleich bei ihrer Gründung, also im Jahre 1525 erhalten haben;
2. sie konnte im Jahre 1624 in dessen ungestörtem Besitze gewesen sein;
3. sie konnte es durch Verjährung erworben haben.

Die Möglichkeit, daß der Gemeinde das Wahlrecht bei ihrer Gründung im Jahre 1525 zugestanden habe, ist als gänzlich ausgeschlossen zu betrachten. Daß der Graf wirklicher Patron der neugegründeten Kirche war, ist bereits

---

<sup>1)</sup> Der folgende Wahlkampf der Jahre 1786/87 bietet zu eingehender Behandlung weder genügend Neues noch Interessantes. Um den Zusammenhang nicht zu zerstören, wurde daher die kritische Ausführung schon hier gebracht.

oben ausgeführt; daraus folgt aber ohne weiteres, daß er dann auch die mit dem Patronat verbundenen Rechte gehabt haben muß, deren vornehmstes ja eben das Befetzungs- bzw. Vorschlagsrecht war.

Hätte die Gemeinde es im Jahre 1624 befeffen, so hätte sie gemäß den Bestimmungen des J. P. O. art. 5 § 31 von der Herrschaft dabei belassen werden müssen. Da die Herrschaft aber um jene Zeit noch evangelisch war, ist nicht anzunehmen, daß mittlerweile ohne ersichtlichen Grund eine Verschiebung des Wahlrechts zu Gunsten der Gemeinde stattgefunden habe. Des weiteren ist aber auch von der Herrschaft dargelegt worden, daß Rotger Bönneken gerade im Jahre 1624 von Dortmund nach Gemen berufen worden sei, und diese Behauptung ist von den Lutherischen in keiner Weise widerlegt worden.

Schließlich wäre aber noch die Frage zu prüfen, ob die Gemeinde etwa das Präsentationsrecht ersehen bzw. die Herrschaft dasselbe durch Verjährung verloren habe.

Für die Beantwortung dieser Frage kommen die Bestimmungen des kanonischen Rechts zur Anwendung,<sup>1) 2)</sup> da etwaige abändernde spätere Provinzialgesetze, Statuten oder dergl. nicht erlassen worden sind. Ihnen zufolge ist der Untergang des Patronatsrechts und zumal seines wichtigsten Bestandteiles, des Präsentationsrechtes durchaus möglich<sup>3)</sup> und zwar erlischt das Laienpatronat durch nonusus seitens der Herrschaft und usucapio libertatis durch einen andern in 30 Jahren. Da nun die Gemeinde nach dem Zeugnis der Geschwister Hunslar, dem von der Herrschaft nicht widersprochen worden ist, im Jahre 1666 den Theodor Hunslar von der Universität Gießen weg sich zum Pfarrer berufen hat, ist das Präsentationsrecht der Herrschaft als verjährt anzusehen, denn gegen die Wahl des Pastor Wieffhaus im Jahre 1680 ist, wie auch von Niefert<sup>4)</sup> zugegeben wird, Einspruch nicht erhoben worden, so daß der im Jahre 1708 anläßlich der Neuwahl eingelegte Protest der Herr-

<sup>1)</sup> c. 11 X h. t.

<sup>2)</sup> Vgl. Meyer S. 52, Friedberg S. 92.

<sup>3)</sup> Friedberg S. 268, Meyer S. 412.

<sup>4)</sup> Quellen z. Gesch. d. Prot. in Gemen (Manuscript).

schaft als verspätet anzusehen ist und demnach die Gemeinde mittlerweile das Wahlrecht erworben hatte.

Die Frage nach der Zuständigkeit des Königs von Preußen für die Entscheidung dieser Angelegenheit bedarf keiner weitem Erörterung, da der König selbst seine Unzuständigkeit eingeräumt hat.

#### § 41.

Nach dieser Betrachtung der rechtlichen Seite der Streitigkeiten erübrigt noch ein kurzes Eingehen auf deren politische.

Was zunächst die Stellung der Herrschaft in dieser Frage betrifft, so wechselte diese mit der jeweiligen politischen Lage. So lange noch die Gefahr bestand, unter die Landeshoheit des Bischofs von Münster zu geraten, nahm die Herrschaft, sobald sich der Bischof Eingriffe in die Rechte der Lutherischen erlaubte, durchaus Partei für die Gemeinde und suchte den Schutz der Clever Regierung. Doch ist nicht zu verkennen, daß schon im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts kurz nach Antritt der Regierung der katholischen Linie Limburg-Stirum das Verhältnis der Herrschaft zu den Lutherischen nicht mehr ganz ungetrübt blieb, und der Versuch gemacht wurde, der katholischen Lehre in dem völlig protestantischen Gemen Eingang zu verschaffen.

Nachdem dann im Jahre 1700 der fast hundertjährige Streit mit dem Bischof von Münster seine Erledigung zu Gunsten der Herrschaft gefunden hatte, nahmen diese Bestrebungen einen immer weiteren Umfang an. Die Tatsache, daß die Untertanen anderen Glaubens waren wie die Herrschaft, stand ja im Widerspruch mit der absolutistischen Auffassung der Landeshoheit in jener Zeit und man dürfte nicht fehl gehen, wenn man auch diesem Momente in den Streitigkeiten einige Bedeutung zumißt. Die Triebfeder dieser Bestrebungen war der Amtmann Lochhausen, dessen Glaubensfanatismus wohl als die schwerwiegendste Ursache aller Religionsunruhen anzusehen ist. Seine Pläne, die lutherische Gemeinde in Gemen möglichst zu unterdrücken und dem Katholizismus eine herrschende Stellung einzuräumen, wurde nicht zum mindesten dadurch unterstützt, daß, wie schon oben erwähnt, das Regiment in den Händen einer

Frau lag und die Gräfin Charlotte Amalie völlig unter dem Einfluß dieses Mannes stand.

Bei dem zweiten Wahlkampf der Gemeinde tritt neben, ja vielleicht sogar vor dieses religiöse Moment ein politisches, nämlich die Behauptung der Reichsunmittelbarkeit gegenüber der preußischen Krone durch Ablehnung des Königs als Richters in diesen Streitigkeiten, deren Wichtigkeit ja schließlich auch von Friedrich II. zugegeben wurde, nachdem bereits 1717 und 1721 der Reichshofrat in diesem Sinne entschieden hatte.

Die Stellung der Clevischen Regierung in diesem Kampfe blieb sich wenigstens bis zum Jahre 1755 im wesentlichen gleich. Die absolutistische Strömung jener Zeit brachte es mit sich, daß die jeweilige persönliche Stellungnahme eines Herrschers zu irgendwelchen Fragen durchaus und einzig die der gesamten Regierungspolitik war. In ihrer Stellung zu religiösen Fragen und namentlich zum Katholizismus sind sich aber die drei ersten Herrscher der hier in Betracht kommenden Periode durchaus gleich gewesen: sie zeigten sämtlich eine tiefe Abneigung gegen den Katholizismus. Waren sie auch tolerant gegenüber bestehenden Rechten der Katholiken, so waren sie doch eifrig darauf bedacht, jegliches Anwachsen der katholischen Kirche zu verhindern. Zumal Friedrich Wilhelm I. wandte sich „aufs schärfste, gegen das sogenannte Simultaneum, d. h. gegen die Lehre vom Rechte des Landesherrn, neben dem Bekenntnis des Normaljahres noch ein anderes „einzuführen“. <sup>1)</sup> Gerade dieser Fall lag nun in der Herrschaft Gemen vor, es ist deshalb nicht weiter verwunderlich, daß die Regierung sich so eifrig der bedrängten Lutherischen annahm, wobei sie oft die notwendige Unbefangenheit des Urteils vermissen ließ. Das Moment einer tiefeingewurzelten religiösen Überzeugung kann bei Friedrich II., dessen Gleichgültigkeit gegen jedes kirchliche Wesen ja zur Genüge bekannt ist, nicht in Betracht kommen, der Streit in den Jahren 1753 ff. dreht sich auch weit mehr um die Frage der Zuständigkeit des Königs in dieser Angelegenheit überhaupt als um die Streitfrage selbst. Ihr Ende erreichten die Verhandlungen, wie schon oben er-

<sup>1)</sup> Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bd. I, S. 408.

wähnt dadurch, daß sich der König in dieser Angelegenheit für unzuständig erklärte.

Bereits oben ist dargelegt worden, daß die Gemeinde mit ihren Ansprüchen im Recht war. Gewiß waren die Mittel, welche die Herrschaft zur Durchsetzung ihres Patronatsrechts anwandte, nichts weniger als einwandfrei und gingen in ihrer Härte weit über Maß und Ziel hinaus, so daß sehr wohl von wirklicher Bedrückung der Gemeinde gesprochen werden kann; auch die Willkürlichkeiten, die sich die Herrschaft vielfach zu Schulden kommen ließ, könnten einen unbefangenen Leser der Verhandlungen zunächst glauben machen, daß das Verhalten der Herrschaft gegenüber der sich bonafide wehrenden Gemeinde durchaus unberechtigt gewesen sei. Mag das nun wirklich auch in vielen Fällen zutreffen, so ist doch auch die Gemeinde nicht von jeglicher Schuld freizusprechen. Im Vertrauen auf ihr gutes Recht und den Schutz der Clever Regierung scheint sie in ihrer Nichtbeachtung gräflicher Verordnungen und Gesetze ebenfalls zu weit gegangen zu sein, wenngleich der in den Akten vielfach gebrauchte Ausdruck „Rebellen“ doch wohl zu hart sein dürfte. Worin die Verfehlungen im Einzelnen bestanden, ist aus den vorliegenden Akten nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln, doch scheinen sie sich mehrfach gegenüber Steuerforderungen widerspenstig gezeigt zu haben, so daß sie sogar von der Clever Regierung und dem Könige selbst mehrere Male getadelt und zum Gehorsam ermahnt wurden. Diese Weigerung der Steuerzahlung stand ja an und für sich in gar keinem Zusammenhange mit den übrigen Streitigkeiten; es ist jedoch sehr verständlich, wenn in diesen Zeiten gegenseitiger äußerster Erbitterung die Gegensätze auf religiösem Gebiet auch auf das politische übertragen wurden.

Das Endergebnis dürfte dahin zusammen zu fassen sein, daß die Herrschaft in Folge ihres gewalttätigen Vorgehens die Hauptschuld trifft, wodurch sie es auch verhinderte, daß die Clevische Regierung mit der nötigen Unbefangenenheit an die sachliche Prüfung der Frage herantrat und wodurch die Gemeinde ihrerseits wieder zu Unbotmäßigkeiten gegenüber der Herrschaft gereizt wurde.

## VII. Abschnitt.

Die Gemeinde bis zu ihrer Vereinigung mit den  
Reformierten im Jahre 1818.

## § 42.

Bis zum Jahre 1770 fehlen wichtigere Nachrichten; aus diesem Jahre ist ein Erlaß erhalten, in dem der Graf die Zahl der katholischen und protestantischen Feiertage um nicht weniger als 18 heruntermindert.

Das Vertrauen und die Sympathieen der Gemeinde hat sich Bastian nicht erworben, beständig wurde über ihn Klage geführt. Auch scheint er nicht auf rechthgläubigem Boden gestanden zu haben, da er einer Frau gegenüber einmal die Möglichkeit einer Auferstehung Christi in Abrede stellte, worauf ihn die Frau verklagte und ihm vorwarf, „er habe ein Gewissen wie ein Scheunentor“.

Sonstige Nachrichten über die Wirksamkeit Bastians liegen nicht vor; er starb am 11. Juni 1777.

## § 43.

Die Wahl des folgenden Pfarrers stieß auf keine Schwierigkeiten. Die Herrschaft war infolge von Erbfolgestreitigkeiten unter preußische Verwaltung gekommen, Sequestrator war der preußische Landrichter Siegfried, der sich der Gemeinde gegenüber sehr wohlwollend zeigte.

Von den 3 in Vorschlag gebrachten Predigern wurde einstimmig Pastor Johann Heinrich Bernhard Natorp aus Werden a. d. Ruhr gewählt, dessen Konfirmation durch die Regierung am 3. Januar 1778 erfolgte.

Eine der ersten Bitten des Pastors war die, daß ihm das vom Schlosse gebührende Gehalt in Höhe von 30 Reichsthalern und 16 Fudern Brandholz ausbezahlt werden möchte, welches seinem Vorgänger gänzlich entzogen worden war. Ferner bat er um Bauholz zur Wiederherstellung der verfallenen Pastorat und um 20 Fuder schlechten Brandholzes für einen Ziegelofen, in dem die nötigen Steine für die Reparatur hergestellt werden sollten. Seinen Bitten wurde entsprochen, nachdem er ihre Berechtigung dem Landrichter Siegfried nachgewiesen hatte.

Bald nach seinem Amtsantritte erfolgte auch der Anschluß an die Weselsche Klasse, den Graf Otto Ernst nicht hatte dulden wollen; im Jahre 1782 wurde Ratorp zum Präses dieser Klasse gewählt.

Im Jahre 1786 nahm er einen Ruf nach Gahlen an, er hat aber auch noch von dort aus der Gemeinde sehr große Dienste geleistet, indem er als Präses der Weselschen Klasse ihre Rechte gegenüber der Herrschaft verteidigte, als es sich um die Wahl seines Nachfolgers handelte. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger Bastian stand er zur Gemeinde in einem sehr guten Verhältnis: „Sein Andenken ist in Segen geblieben“ schreibt noch im Jahre 1823 der damalige Pastor Ueberweg.

#### § 44.

Bei der durch den Rücktritt des Pastors Ratorp erforderlich gewordenen Neuwahl erhob sich abermals ein großer Streit, obchon der im Jahre 1782 zur Regierung gelangte Graf Ferdinand von Limburg-Stirum den Evangelischen sonst nicht ungünstig gesinnt war. Da sich der Streit in nichts von den frühern Zwistigkeiten unterscheidet, wollen wir ihn nur ganz kurz betrachten.

Als der Wahlakt in der Kirche vorgenommen werden sollte, wurde die Versammlung durch den gräflichen Oberamtsdirektor aufgelöst und 50 Goldgulden Strafe sollte der bezahlen, der noch weiter wählen würde. Seitens der Herrschaft wurde auch hier wieder die Einrede der Unzuständigkeit des Königs, an den sich die Gemeinde gewandt hatte, geltend gemacht; auch in diesem Falle wollte der Graf der Gemeinde einen Prediger aufdrängen. Abermals war die Gemeinde ohne Pfarrer, die für Widersetzlichkeit verhängten Strafen betragen insgesamt 2000 Reichstaler.

Am 10. Oktober 1787 erklärte sich der Graf endlich unter feierlicher Wahrung seiner Rechte für die Zukunft, zur Anerkennung des freien Wahlrechts der Gemeinde bereit. Um die Beseitigung dieser Protestklausel entspann sich noch ein längerer Streit, der schließlich im Mai des Jahres 1789 mit der völligen Anerkennung des freien Wahlrechts der Gemeinde endigte.

Die Wahl war auf den Pastor Bernhard Ludwig Natorp aus Hattingen gefallen, der jedoch schon im Jahre 1791 die Gemeinde wieder verließ, um einem Rufe nach Bochum zu folgen.

#### § 45.

Am 12. Dezember 1791 fand die Neuwahl statt, zum ersten Male seit 100 Jahren ohne den Einspruch der Herrschaft; gewählt wurde der Pastor Sunten aus Dortmund, der im Jahre 1794 nach Wesel ging.

Sein Nachfolger war Peter Wilhelm Werkshagen, der ebenfalls nur kurze Zeit blieb und im Jahre 1797 nach Herschede in der Grafschaft Mark übertrat.

Der folgende Pfarrer, Johann Christoph Lachenwitz aus Wesel legte 1816 „aus Widerwillen gegen das Predigtamt“ sein Amt nieder, ohne vorher auch nur eine Abschiedspredigt gehalten zu haben. Seinen fernern Unterhalt suchte er durch Erteilung von Privatstunden in Borken zu erwerben.

Bemerkenswert ist noch, daß der Gemeinde im Jahre 1802 von der Herrschaft ein Kirchhof angeboten worden war, der aber aus Besorgnis vor Unzuträglichkeiten erst nach einigem Zögern angenommen wurde.

Unter dem Nachfolger von Lachenwitz, Peter Kaspar Philipps aus Duisburg fand im Jahre 1817 die große 300jährige Jubelfeier der Reformation statt, die besonders durch den Erlaß König Friedrich Wilhelms III. betreffs der Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche bemerkenswert ist.

Am Tage der Jubelfeier predigte der reformierte Pastor Werleemann in der lutherischen und Pastor Philipps in der reformierten Kirche; letzterer hielt auch die Ansprache bei der gemeinsamen Abendmahlsfeier, die in der Weise stattfand, daß der lutherische Pfarrer das Brot und der reformierte den Kelch austeilte. Eine Ausschmückung der Kirche war unterblieben, um die Gefühle der katholischen Mitbürger nicht zu verletzen. Von einer größeren Schulfeier hatte man mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Schulkinder abgesehen und sich mit einer Katechisation über die Reformationsgeschichte begnügen müssen.

Der Union stand in der Gemeinde nichts entgegen, nur konnte zuerst keine Einigung wegen der beiden Kirchen er-

zielt werden, da keine Gemeinde die ihr lieb gewordene Kirche verlassen wollte; so fand denn zuerst abwechselnd in der lutherischen und der reformierten Gottesdienst statt. Die Frage erledigte sich später infolge der Baufälligkeit der lutherischen Kirche von selbst, so daß seit 1822 Gottesdienst nur noch in der bisherigen reformierten Kirche stattfand.

Die Vereinigung beider Kirchen vollzog sich im Jahre 1818. Pastor Werlemann trat mit seiner sehr kleinen Gemeinde — ungefähr 100 Seelen — der Union bei und ließ die Pfarrstelle dem Pastor Philipps; er selbst erhielt vom Könige eine Pension von 200 Talern. Die lutherische Gemeinde hatte nunmehr als solche zu bestehen aufgehört, an ihre Stelle trat die unierte evangelische Gemeinde.

---